

Beilage 659/2005 zum kurzschriftlichen Bericht des Oö. Landtags, XXVI. Gesetzgebungsperiode

Bericht

des Bauausschusses

betreffend das Landesgesetz, mit dem das Oö. Raumordnungsgesetz 1994 geändert wird (Oö. Raumordnungsgesetz-Novelle 2005)

[Landtagsdirektion: L-237/3-XXVI, miterl. **Beilage 489/2005**]

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Das Oö. Raumordnungsgesetz 1994, LGBl. Nr. 114/1993, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 90/2001, ist in seiner Stammfassung am 1. Jänner 1994 in Kraft getreten. Die zwischenzeitige Rechtsentwicklung, insbesondere die Anpassungserfordernisse an das Recht der Europäischen Union, die Erfahrungen aus der Vollzugspraxis und die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs erfordern einige Änderungen und Anpassungen dieses Landesgesetzes.

Als wesentliche Punkte des vorliegenden Gesetzentwurfs sind anzuführen:

1. Umsetzung der raumordnungsrechtlich relevanten Teile der Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen, ABl. Nr. L 010 vom 14. Jänner 1997, in der Fassung der Richtlinie 2003/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2003, ABl. Nr. L 345 vom 31. Dezember 2003, der sogenannten "SEVESO II-Richtlinie";
2. Neugliederung der Vorschriften über das Verfahren bei der Erlassung von Flächenwidmungsplänen einschließlich der Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme, ABl. Nr. L 197 vom 21. Juli 2001, der sogenannten "SUP-Richtlinie", sowie Reduktion der Verfahrensschritte, die bei der Planänderung zu beachten sind, sofern die Gemeinde ein örtliches Entwicklungskonzept erstellt hat;
3. Umsetzung der raumordnungsrechtlich relevanten Teile der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl. Nr. L 206 vom 22. Juli 1992, in der Fassung der Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997, ABl. Nr. L 305 vom 8. November 1997, der sogenannten "FFH-Richtlinie";
4. Klarstellungen hinsichtlich des Inhalts des örtlichen Entwicklungskonzepts durch Neuformulierung des § 18 Abs. 3, insbesondere auch dahingehend, dass der Schwerpunkt bei der zeichnerischen Darstellung (dem Funktionsplan) liegt;
5. Adaptierung der Definitionen für Kerngebiete, Betriebsbaugebiete, Industriegebiete und Sondergebiete des Baulands;
6. Änderung der Bestimmungen über Geschäftsbauten (Handelsbetriebe); um die Konzentration bestimmter Handelsbetriebe (z.B. Einkaufszentren, Einkaufsparks) von vornherein einer raumordnerischen Kontrolle zu unterwerfen, soll ab einer Verkaufsfläche von 300 m², ausgenommen in

Kerngebieten, eine Geschäftsgebietswidmung erforderlich sein. Ein Raumordnungsprogramm der Landesregierung ist erst ab einer Gesamtverkaufsfläche von über 1.500 m² erforderlich. Die Verkaufsflächen mehrerer Betriebe werden - ausgenommen in Kerngebieten - zusammengezählt;

7. Klarstellungen im Zusammenhang mit der Pflicht zur Leistung von Aufschließungsbeiträgen, insbesondere hinsichtlich der Frage, welche Grundstücke als bebaut gelten, sowie hinsichtlich der Rechtswirkungen einer Ausnahme vom Aufschließungsbeitrag;

8. Die Errichtung eines Neubaus an Stelle eines aus wirtschaftlichen Gründen nicht vertretbaren Umbaus (Sanierung) eines Wohnhauses im Grünland soll unter gewissen eng umschriebenen Bedingungen ermöglicht werden;

9. Klarstellungen hinsichtlich des zulässigen Inhalts und der Rechtswirkung von Bebauungsplänen; auf die Ermöglichung energiesparender und ökologischer Bauweisen soll bei Erstellung und Überarbeitung von Bebauungsplänen Bedacht zu nehmen sein;

10. Ergänzende raumordnungsrechtliche Bestimmungen als Resultat der Arbeiten und Erkenntnisse im Zuge der Hochwasserkatastrophe des Jahres 2002.

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen. Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist nicht vorgesehen.

II. Kompetenzgrundlagen

Die Kompetenz zur Erlassung dieses Landesgesetzes ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 B-VG (vgl. etwa VfSlg. 2674/1954).

III. Finanzielle Auswirkungen

Aus den Bestimmungen dieses Gesetzentwurfs wird voraussichtlich weder dem Bund noch den mit der Vollziehung betrauten Gemeinden sowie dem Land Oberösterreich erheblicher finanzieller Mehraufwand erwachsen.

Aus der - gemeinschaftsrechtlich gebotenen und daher unumgänglichen - Umsetzung der SEVESO II-Richtlinie, der SUP-Richtlinie sowie der FFH-Richtlinie ergeben sich zwar gewisse zusätzliche verfahrensrechtliche Erfordernisse, die potentiell zu einer Kostensteigerung im Gesetzesvollzug sowohl bei der Erlassung von Planungsakten als auch bei der aufsichtsbehördlichen Kontrolle kommunaler Pläne führen könnten, in Anbetracht der Tatsache, dass die Vermeidung von Widmungskonflikten, als deren besondere Ausprägung sich die einschlägigen Vorgaben dieser Richtlinien darstellen, schon bisher eine zentrale Aufgabe aller mit Fragen der Raumordnung befassten Organe bildete, sollte sich dieser Zusatzaufwand jedoch in Grenzen halten.

Finanzielle Auswirkungen auf Grund der Umsetzung der SUP-Richtlinie dürften in erster Linie im Bereich der örtlichen Raumordnung der Gemeinden gegeben sein. Für SUP-pflichtige Planungen (über gewisse Bagatellfälle hinausgehende Änderungen des Flächenwidmungsplans) wird im Wesentlichen an die von der Gemeinde (auch bisher bereits) durchzuführende Grundlagenforschung ein strengerer Maßstab anzulegen sein. Es wird bereits in diesem Verfahrensstadium ein Umweltbericht unter Einbeziehung der Umweltbehörde(n) zu erstellen sein, der natürlich Zeit und Kostenaufwand verursachen wird.

Die Höhe der zu erwartenden Kosten für die Gemeinden und die als Umweltbehörde(n) eingeschalteten Fachabteilungen des Amtes der

Landesregierung ist derzeit kaum abschätzbar; sie wird jeweils auch von Faktoren wie der Qualität des örtlichen Entwicklungskonzepts und der Dynamik der Gemeindeentwicklung abhängig sein.

Hinsichtlich der FFH-Richtlinie ist davon auszugehen, dass die gebotene Verträglichkeitsprüfung schwerpunktmäßig im Zuge der - schon bisher vorgeschriebenen - Begutachtung des Planentwurfs durch das Amt der Oö. Landesregierung erfolgen wird.

Der gerade dargelegten möglichen Kostenentwicklung auf der einen Seite steht jedoch eine nicht unbeträchtliche Kosteneinsparung - vor allem für die Gemeinden - auf der anderen Seite gegenüber. Ausschlaggebend hierfür ist die vorgeschlagene spürbare Reduktion der Verfahrensschritte bei der Änderung von Flächenwidmungsplänen, sofern in der betreffenden Gemeinde das örtliche Entwicklungskonzept bereits die Baulandgrenzen vorgibt. Insoweit sollte bei den zu erwartenden 200 bis 400 jährlichen Änderungen von Flächenwidmungsplänen zumindest in 80 % der Fälle das sogenannte "Vorverfahren" entfallen können. Neben der dadurch bewirkten Reduktion des Postaufwands und dem Wegfall einzelner Arbeitsschritte auf Seiten der Gemeinde werden wohl auch ein Teil der in diesem Zusammenhang von der Aufsichtsbehörde allenfalls vorzunehmenden Lokalaugenscheine eingespart werden können. Der Hauptvorteil der angesprochenen Deregulierungsmaßnahme liegt aber jedenfalls in der Zeitersparnis für den auf Umwidmung wartenden Bürger und der damit verbundenen Steigerung der Attraktivität des Standorts Oberösterreich.

Alle anderen Bestimmungen des vorliegenden Gesetzentwurfs sollten sich in ihren Auswirkungen als kostenneutral erweisen.

IV. EU-Konformität

Im Zusammenhang mit den Ausführungen über Anlass und Inhalt der Oö. Raumordnungsgesetz-Novelle 2005 wurde bereits darauf hingewiesen, dass die Anpassung des Oö. Raumordnungsgesetzes 1994 an die gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben eine Hauptzielsetzung des vorliegenden Gesetzentwurfs bildet. Umsetzungsbedarf besteht dabei

1. hinsichtlich der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl. Nr. L 206 vom 22. Juli 1992, in der Fassung der Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997, ABl. Nr. L 305 vom 8. November 1997 ("FFH-Richtlinie"),
2. hinsichtlich der Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen, ABl. Nr. L 010 vom 14. Jänner 1997, in der Fassung der Richtlinie 2003/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2003, ABl. Nr. L 345 vom 31. Dezember 2003 ("SEVESO II-Richtlinie"), sowie
3. hinsichtlich der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme, ABl. Nr. L 197 vom 21. Juli 2001, ("SUP-Richtlinie").

Art. I Z. 2, 5, 9, 13, 14, 26, 27, 29 und 35 enthalten jene Vorschriften, zu denen das Land auf Grund der raumordnungsrechtlich relevanten Teile der genannten Richtlinien verpflichtet ist. Die übrigen Bestimmungen des vorliegenden Gesetzentwurfs fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

B. Besonderer Teil

Zu Art. I Z. 1 (§ 2 Abs. 1 Z. 2a):

Die ausdrückliche Aufnahme des Raumordnungsziels "Vermeidung und Verminderung des Risikos von Naturgefahren für bestehende und künftige Siedlungsräume" entspricht einer Empfehlung der Österreichischen Raumordnungskonferenz (ÖROK) zum präventiven Umgang mit Naturgefahren in der Raumordnung (nach den Arbeiten und Erkenntnissen im Zuge der Hochwasserkatastrophe des Jahres 2002).

Zu Art. 1 Z. 2, 9, 13, 14 und 29 (§ 2 Abs. 3, § 21 Abs. 2 zweiter und dritter Satz, § 23 Abs. 4 Z. 3, Abs. 5 und Abs. 6 Z. 2, § 34 Abs. 2 Z. 1):

Gemäß Art. 12 der Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen, ABl. Nr. L 010 vom 14. Jänner 1997, S. 13, in der Fassung der Richtlinie 2003/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2003, ABl. Nr. L 345 vom 31. Dezember 2003, der sog. "SEVESO II-Richtlinie", sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass in ihren Politiken der Flächenausweisung oder Flächennutzung und/oder anderen einschlägigen Politiken das Ziel, schwere Unfälle zu verhüten und ihre Folgen zu begrenzen, Berücksichtigung findet.

Dazu überwachen sie

- a) die Ansiedlung neuer Betriebe,
- b) Änderungen bestehender Betriebe sowie
- c) Neuentwicklungen in der Nachbarschaft bestehender Betriebe wie beispielsweise Verkehrswege, Örtlichkeiten mit Publikumsverkehr oder Wohngebiete,

wenn diese Ansiedlungen oder Maßnahmen das Risiko eines schweren Unfalls vergrößern oder die Folgen eines solchen Unfalls verschlimmern können.

Insbesondere sorgen die Mitgliedstaaten dieser Bestimmung gemäß dafür, dass in ihrer Politik der Flächenausweisung oder Flächennutzung und/oder anderen einschlägigen Politiken sowie den Verfahren für die Durchführung dieser Politiken langfristig dem Erfordernis Rechnung getragen wird, dass zwischen den unter die SEVESO II-Richtlinie fallenden Betrieben einerseits und Wohngebieten, öffentlich genutzten Gebäuden und Gebieten, wichtigen Verkehrswegen (so weit wie möglich), Freizeitgebieten und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvollen bzw. besonders empfindlichen Gebieten andererseits ein angemessener Abstand gewahrt bleibt.

Im Hinblick auf die Problematik der "angemessenen Abstände" ist vorweg insbesondere auf den im Zuge der Änderung der SEVESO II-Richtlinie neu eingefügten Art. 12 Abs. 1a hinzuweisen, der folgendermaßen lautet:

"(1a) Die Kommission wird ersucht, bis zum 31. Dezember 2006 in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten Leitlinien zur Definition einer technischen Datenbank einschließlich Risikodaten und Risikoszenarien aufzustellen, die der Beurteilung der Vereinbarkeit zwischen den unter diese Richtlinie fallenden Betrieben und den in Absatz 1 genannten Gebieten dient. Die Definition dieser Datenbank berücksichtigt so weit wie möglich die Beurteilungen der zuständigen Behörden, die Informationen der Betreiber und alle übrigen einschlägigen Informationen wie etwa den sozio-ökonomischen Nutzen der Entwicklung von Notfallplänen und ihren Linderungseffekt."

Die im Art. 1 Z. 2, 9, 13, 14 und 29 des vorliegenden Gesetzentwurfs enthaltenen Bestimmungen dienen der Umsetzung der raumordnungsrechtlich relevanten Teile der Richtlinienvorgaben:

1. Durch die Ergänzung des § 2 Abs. 3 wird die Sorge für einen angemessenen Abstand zwischen SEVESO II-Betrieben auf der einen und Wohngebieten, öffentlich genutzten Gebäuden und Gebieten, wasserwirtschaftlichen Planungs-, Schutz- und Schongebieten, wichtigen Verkehrswegen (so weit wie möglich), Freizeitgebieten und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvollen oder besonders empfindlichen Gebieten auf der anderen Seite in den Rang eines Raumordnungsgrundsatzes erhoben (vgl. auch die diesbezügliche Ergänzung des § 34 Abs. 2 Z. 1). Als solcher bindet er nicht nur die zur Erlassung von Flächenwidmungsplänen zuständigen kommunalen Organe, sondern verdient auch bei der Erlassung von Raumordnungsprogrammen sowie bei der Erstellung des örtlichen Entwicklungskonzepts entsprechende Beachtung.

Ob ein Betrieb unter den Anwendungsbereich der SEVESO II-Richtlinie fällt, hängt gemäß Art. 2 Abs. 1 vom Vorhandensein der im Anhang I dieser Richtlinie genannten gefährlichen Stoffe in den dort näher spezifizierten Mengen ab. Als vorhanden gilt ein derartiger Stoff selbst dann, wenn seine Anwesenheit weder tatsächlich gegeben noch geplant ist, jedoch davon ausgegangen werden muss, dass er bei einem außer Kontrolle geratenen industriellen chemischen Verfahren in der entsprechenden Menge anfällt.

Auf die Frage, zu welchen Gebieten SEVESO II-Betriebe einen angemessenen Abstand einzuhalten haben, gibt der vorgeschlagene letzte Satz des § 2 Abs. 3 eine Antwort. Während der Begriff des "Wohngebiets" so zu verstehen sein wird, dass darunter all jene Widmungskategorien fallen, in denen Bauten errichtet werden dürfen, wie sie gemäß § 22 Abs. 1 für Wohngebiete typisch sind, und bei der Beurteilung, ob ein Gebiet unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvoll bzw. besonders empfindlich ist, vor allem auf dessen Ausweisung als "Europaschutzgebiet" im Sinn des § 24 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 Bedacht zu nehmen sein wird (wobei in diesem Zusammenhang ausdrücklich festzuhalten ist, dass unter den genannten Gebieten über Europaschutzgebiete hinaus natürlich auch noch andere naturschutzrechtlich relevante Gebiete zu verstehen sind), bedarf der Begriff des "öffentlich genutzten Gebiets" einer näheren Klarstellung. Diese wird vorrangig unter Bedachtnahme auf Tatbestandselemente gegeben, die im § 22 Abs. 4 zur Kennzeichnung der in Kerngebieten zulässigen Bauten verwendet werden. Ausdrücklich festgestellt sei jedoch, dass es sich bei den im § 2 Abs. 3 letzter Satz genannten Einrichtungen bloß um eine demonstrative Aufzählung handelt, die im Fall gemeinschaftsrechtlicher Erfordernisse im Weg der Auslegung um vergleichbare Elemente zu ergänzen ist.

2. Neben der Grundsatzbestimmung des § 2 Abs. 3 nimmt der vorliegende Gesetzentwurf auf die SEVESO II-Richtlinie vor allem im Zusammenhang mit der örtlichen Raumplanung und hier wiederum insbesondere im Kontext mit der Erlassung von Flächenwidmungsplänen Bezug. In dieser Hinsicht wird nicht nur § 21 Abs. 2 um einen Passus ergänzt, dem zu Folge das Gebot der "funktionalen Gliederung" der Flächenwidmungspläne vor allem auch unter Bedachtnahme auf die gemeinschaftsrechtliche Pflicht zur Herstellung eines angemessenen Abstands zwischen SEVESO II-Betrieben einerseits sowie Wohngebieten, öffentlich genutzten Gebäuden und Gebieten, wichtigen Verkehrswegen (so weit wie möglich), Freizeitgebieten und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvollen bzw. besonders empfindlichen Gebieten andererseits auszulegen ist (zur Sanktionierung dieser Pflicht im Rahmen des aufsichtsbehördlichen Genehmigungsverfahrens vgl. die ausdrückliche Ergänzung des § 34 Abs. 2 Z. 1). Umgesetzt werden die Vorgaben der SEVESO II-Richtlinie vor allem

durch die Schaffung einer neuen, besonderen Kategorie der "Sondergebiete des Baulands", auf welche die Errichtung von Betrieben im Sinn der SEVESO II-Richtlinie in Hinkunft beschränkt bleiben wird. Die entsprechenden Bestimmungen finden sich im § 23 Abs. 4 Z. 3 sowie im § 23 Abs. 5.

Ausdrücklich festzuhalten ist in diesem Zusammenhang, dass es im Sinn der im § 36 Abs. 6 geforderten Grundlagenforschung und Interessenabwägung - im Hinblick auf die SEVESO II-Thematik - für die jeweilige Gemeinde jedenfalls genügt, insbesondere unter Berücksichtigung der Sicherheitsberichte der jeweiligen SEVESO II-Betriebe grundlegende Aussagen bzw. eine entsprechende Abwägung bezüglich der geplanten Flächenwidmungen vorzunehmen.

Dass im Flächenwidmungsplan innerhalb von Sondergebieten des Baulands gemäß § 23 Abs. 4 Z. 3 nach dem zulässigen Gefährdungspotential der Betriebe weiter differenziert werden kann, gibt der Gemeinde die Möglichkeit, im Flächenwidmungsplan eine Beschränkung auf bestimmte gefährliche Stoffe vorzunehmen oder gewisse Höchstmengen an gefährlichen Stoffen vorzuschreiben, die im gesamten Sondergebiet oder zumindest in Teilen davon nicht überschritten werden dürfen. Dies scheint zum einen erforderlich, um nicht um jedes derartige Sondergebiet einen Korridor legen zu müssen, der dem größten annehmbaren Unfall im Sinn der SEVESO II-Richtlinie entspricht. Zum anderen erhält die Gemeinde dadurch die Möglichkeit, die Ausweisung als Sondergebiet des Baulands im Sinn des § 23 Abs. 4 Z. 3 auf das Gefährdungspotential eines konkret geplanten Projekts zu beschränken und sich damit die Entscheidung über die Ausweitung des Umfangs der gefährlichen Stoffe im Einzelfall vorzubehalten.

3. § 23 Abs. 6 Z. 2 sieht in Ergänzung zu den Vorschriften über die neue Widmungskategorie für Betriebe im Sinn der SEVESO II-Richtlinie vor, dass in Sondergebieten des Baulands gemäß § 23 Abs. 4 Z. 3 neben derartigen Betrieben auch jene Bauten und Anlagen errichtet werden dürfen, deren Errichtung im Industriegebiet zulässig wäre. Durch den Verweis auf die diesbezügliche Umschreibung im § 22 Abs. 7 wird klargestellt, dass es sich hierbei um jene Bauten und Anlagen handelt, die in keinem der unter § 22 Abs. 1 bis 5 angeführten Gebiete zulässig sind. Das heißt mit anderen Worten, Betriebe, die im Betriebsbauggebiet errichtet werden dürfen, können auch in Sondergebieten des Baulands gemäß § 23 Abs. 4 Z. 3 errichtet werden, allerdings nur unter der Voraussetzung, dass sie nicht auch im gemischten Bauggebiet oder in einer anderen, noch weniger immissionsgeneigten Widmungskategorie zulässig wären.

4. Hervorgehoben sei schließlich noch, dass die Pflicht zur Sonderausweisung von Gebieten für SEVESO II-Betriebe - der Richtlinie der Europäischen Union entsprechend - ausschließlich für neu zu errichtende Betriebe zur Anwendung kommt. Bestehende Betriebe können dagegen in ihrer bisherigen Widmungskategorie bestehen bleiben und geändert werden, so lange sich ihr Gefährdungspotential, insbesondere durch die Hinzunahme neuer Stoffe oder durch die Ausdehnung ihrer Menge, nicht über das bestehende Maß hinaus erhöht. Die entsprechende Übergangsvorschrift findet sich im Art. II Abs. 3 des vorliegenden Gesetzentwurfs.

5. Zur Abrundung der Umsetzung der SEVESO II-Richtlinie im Zuge des Oö. Raumordnungsgesetzes 1994 wird letztlich noch im Art. II Abs. 4 die Verpflichtung für die Gemeinden normiert, bestehende SEVESO II-Betriebe, für die keine Widmung gemäß § 23 Abs. 4 Z. 3 in der Fassung der Raumordnungsgesetz-Novelle 2005 im Flächenwidmungsplan festgelegt ist, bis längstens 31. Dezember 2010 im Flächenwidmungsplan ersichtlich zu machen.

Zu Art. I Z. 3 (§ 7 Abs. 2):

Die Notwendigkeit der Anpassung des Zitats der Oö. Gemeindeordnung 1990 resultiert aus der zwischenzeitig erfolgten diesbezüglichen Novellierung der Oö. Gemeindeordnung 1990.

Zu Art. I Z. 4 (§ 11 Abs. 6a):

Um im Fall einer Anregung auf Erlassung eines Raumordnungsprogramms bzw. einer Verordnung gemäß § 11 Abs. 6 (z.B. zur Erlangung eines Raumordnungsprogramms als Grundlage für einen Geschäftsbau gemäß § 24) eine entsprechende Transparenz zu gewährleisten, wird eine Bestimmung aufgenommen, wonach spätestens zwölf Monate nach dem Zeitpunkt der Anregung eine entsprechende mit Gründen versehene Information über den Stand des Verfahrens und spätestens nach 24 Monaten entweder die Erlassung des Raumordnungsprogramms bzw. der Verordnung gemäß § 11 Abs. 6 oder - andernfalls - eine wiederum mit entsprechenden Gründen versehene Mitteilung zu erfolgen hat.

Zu Art. I Z. 5 (§ 13):

Das Oö. Raumordnungsgesetz 1994 in der bisher geltenden Fassung enthält hinsichtlich der Erlassung von Raumordnungsprogrammen keine detaillierten Verfahrensvorschriften. Lediglich § 13 normiert ein vor Beschlussfassung vorgesehene Anhörungsrecht für Bundesdienststellen, Landesregierungen anderer Bundesländer, soweit deren Interessen berührt werden, betroffene Gemeinden und Interessenvertretungen sowie die Oö. Umweltschutzbehörde. Da Raumordnungsprogramme grundsätzlich vom Anwendungsbereich der SUP-Richtlinie betroffen sein können, stecken die Abs. 1 und 2 des § 13 den Geltungsbereich der Umwelterheblichkeitsprüfungspflicht im Sinn der SUP-Richtlinie ab.

Das Ziel der SUP-Richtlinie ist es, ein hohes Umweltniveau sicher zu stellen und dazu beizutragen, dass Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung und Annahme von Plänen und Programmen einbezogen werden, indem bestimmte Pläne und Programme, die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben, einer Umweltprüfung unterzogen werden. Nach Art. 3 Abs. 2 der SUP-Richtlinie ist jedenfalls eine strategische Umweltprüfung (SUP) dann durchzuführen (obligatorischer Anwendungsbereich), wenn Pläne und Programme für Projekte, die in den Anwendungsbereich der UVP-Richtlinie fallen, einen Rahmen für die Genehmigung der Projekte bilden, oder bei denen auf Grund der Auswirkungen auf FFH-Gebiete ein Verfahren nach Art. 6 Abs. 3 und 4 der FFH-Richtlinie erforderlich ist. Art. 3 Abs. 3 regelt bestimmte Ausnahmen: Demnach bedürfen unter Abs. 2 fallende Pläne und Programme, die nur die Nutzung kleiner Gebiete auf lokaler Ebene festlegen, sowie geringfügige Änderungen von derartigen Plänen und Programmen einer Umweltprüfung nur dann, wenn die Mitgliedsstaaten bestimmen, dass sie voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben.

In allen sonstigen Fällen, in denen sich die Pflicht zur Umweltprüfung nicht bereits aus Abs. 1 (obligatorischer Anwendungsbereich) ergibt, sind die Planungen nur dann einer Umweltprüfung zu unterziehen, wenn sie

voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben (fakultativer Anwendungsbereich gemäß Abs. 2). Die Feststellung erfolgt in Form einer Umwelterheblichkeitsprüfung. Diese soll anhand einer am Anhang II der SUP-Richtlinie bzw. den dort festgelegten Kriterien orientierten Prüfliste durchgeführt werden. Das Ergebnis der Umwelterheblichkeitsprüfung ist Bestandteil des jeweiligen Planungsberichts.

Abs. 3 entspricht im Wesentlichen dem Inhalt des bisherigen § 13. Gemäß Abs. 3 letzter Satz hat die Stellungnahme der Oö. Umwelthanwaltschaft (als Umweltbehörde gemäß Art. 6 Abs. 3 der SUP-Richtlinie) auch eine Feststellung hinsichtlich der Umwelterheblichkeit der Planung zu enthalten, ob und in welchem Umfang eine Prüfungspflicht im Sinn der SUP-Richtlinie gegeben ist. Zur Klarstellung ist in diesem Zusammenhang festzuhalten, dass diese Stellungnahme der Oö. Umwelthanwaltschaft als Umweltbehörde einerseits die Landesregierung in keiner Form abschließend rechtlich bindet (vgl. "zu konsultierende Behörden" gemäß Art. 6 Abs. 3 der SUP-Richtlinie) und dass andererseits das Verfahren zur Umweltprüfung im Sinn der SUP-Richtlinie von der Landesregierung durchzuführen ist.

Gemäß Abs. 4 erster Satz ist das Ergebnis der Umwelterheblichkeitsprüfung in den jeweiligen Planungsberichten zu dokumentieren. Die Bestimmung des Abs. 4 zweiter Satz dient der Umsetzung des Art. 3 Abs. 7 der SUP-Richtlinie, wonach die Feststellung, dass keine Umweltprüfung gemäß SUP-Richtlinie durchgeführt werden muss, einschließlich der dafür maßgeblichen Gründe für diese Entscheidung der Öffentlichkeit zugänglich zu machen sind.

Die Umweltprüfung verlangt (gemäß Art. 5 bis 9 der SUP-Richtlinie) im Wesentlichen Folgendes: die Ausarbeitung eines Umweltberichts, die Durchführung von Konsultationen, die Berücksichtigung des Umweltberichts, der Stellungnahmen und Ergebnisse der Konsultationen bei der Entscheidungsfindung, die Darstellung der Entscheidungsgründe und ihre Zugänglichmachung. Die dazu einzuhaltenden Verfahrensschritte werden in den Z. 1 bis 6 des Abs. 5 festgelegt. Sie sind neben den zur Erstellung von Raumordnungsprogrammen und Verordnungen gemäß § 11 Abs. 6 vorgesehenen Verfahrensschritten durchzuführen.

Abs. 6 dient der Umsetzung der Überwachung gemäß Art. 10 der SUP-Richtlinie.

Zu Art. I Z. 6 (§ 18 Abs. 3):

Wie die Praxis zeigt, liegt der Interpretationsschwerpunkt des örtlichen Entwicklungskonzepts überwiegend bei der zeichnerischen Darstellung (Funktionsplan). Die Textteile der örtlichen Entwicklungskonzepte hingegen sind großteils inhaltlich zu umfangreich und gehen weit über die raumordnerischen Kernthemen hinaus. Dies beeinträchtigt die Lesbarkeit, Nachvollziehbarkeit, Rechtssicherheit sowie die Planinterpretation und erschwert damit die Handhabung sowohl im Verfahren als auch im täglichen Gebrauch.

Ziel der Neufassung des § 18 Abs. 3 ist daher, den normativen Inhalt des örtlichen Entwicklungskonzepts schwerpunktmäßig auf den Funktionsplan mit ergänzenden textlichen Festlegungen zu raumordnungsrelevanten Kernthemen zu verlagern. Die geänderte Systematik basiert dabei auf den zehnjährigen positiven Erfahrungen mit dem "Leitfaden für die Erstellung des örtlichen Entwicklungskonzepts". Durch diese Systematik wird an den bisherigen Regelungsinhalten nichts geändert.

Zu Art. I Z. 7 (§ 18 Abs. 7):

-

Auf Grund der Erfahrungen der Hochwasserkatastrophe des Jahres 2002 kommt der Publizität und der Berücksichtigung der Gefahrenzonenpläne sowie der Kenntnis der Hochwasserabflussgebiete in den Planungsverfahren erhöhte Bedeutung zu. Die Gemeinden sollen daher nunmehr ausdrücklich verpflichtet werden, die nach dem Forstgesetz bzw. nach den Richtlinien der Bundeswasserbauverwaltung erstellten und planlich näher fixierten Gefahrenzonen in den Flächenwidmungsplan zu übernehmen.

-

Zu Art. I Z. 8 (§ 21 Abs. 1a):

Die Formulierungen dieses neuen Absatzes ergeben insbesondere auf Grund der diesbezüglichen Erfahrungen aus der Hochwasserkatastrophe des Jahres 2002. Dabei sollen - insbesondere jeweils in Konkretisierung des Erfordernisses des § 21 Abs. 1, wonach Flächen, die sich auf Grund von bestehender Hochwassergefahr für eine zweckmäßige Bebauung nicht eignen, nicht als Bauland gewidmet werden dürfen - jeweils praktikable Regelungen im Hinblick auf Flächen geschaffen werden, die sich im 30-jährlichen bzw. im 100-jährlichen Hochwasserabflussbereich befinden.

Die gewonnenen Erfahrungen und Erkenntnisse haben dabei gezeigt, dass Flächen, die sich im 30-jährlichen Hochwasserabflussbereich befinden, sich für eine Widmung als Bauland generell als ungeeignet erweisen, sodass bezüglich derartiger Flächen ein absolutes Verbot normiert wird, diese als Bauland zu widmen. Bezüglich Flächen, die sich im 100-jährlichen Hochwasserabflussbereich befinden, ergeht ebenfalls ein Verbot, diese als Bauland zu widmen, wobei allerdings unter genau angeführten, aus den Erfahrungen der Praxis resultierenden Voraussetzungen dennoch eine derartige Widmung möglich ist. Im Fall, dass es unklar ist, ob eine Fläche im 30-jährlichen bzw. 100-jährlichen Hochwasserabflussbereich liegt, wird diese Frage jeweils durch ein seitens der Gemeinde einzuholendes hydrologisches Gutachten zu klären sein. In diesem Konnex ist ausdrücklich festzuhalten, dass im Zusammenhang mit der Voraussetzung des § 21 Abs. 1a Z. 2 ("das Bauland dadurch nicht um Bereiche mit erheblich höherem Gefahrenpotential erweitert wird") die Erweiterung dieses Gefahrenpotentials jedenfalls durch geeignete Maßnahmen (wie insbesondere etwa bauliche Maßnahmen, etc.) ausgeschlossen werden kann.

Sowohl im Hinblick auf den 30-jährlichen als auch auf den 100-jährlichen Hochwasserabflussbereich wird durch Abs. 1a letzter Satz allerdings jeweils

eine Ausnahme für Flächen für Bauwerke normiert, die auf Grund ihrer Funktion ungeachtet der Hochwassergefährdung an bestimmten Standorten errichtet werden müssen. Diese Ausnahme erweist sich - insbesondere etwa für Schifffahrtseinrichtungen - aus praktischer Sicht als unbedingt erforderlich.

Zu Art. I Z. 10 (§ 22 Abs. 4):

Die derzeitige Definition des Kerngebiets als "Flächen mit überwiegend städtischer Struktur" ist nach den bisherigen Erfahrungen zu eng gesteckt, weil bei Ortschaften (auch Gemeindehauptorten) im ländlichen Raum kaum von überwiegend städtischer Struktur die Rede sein kann, andererseits aber ein Planungsbedürfnis zur Sicherstellung einer "zentrumsbildenden Struktur" zweifellos gegeben ist. Durch eine entsprechende Ergänzung der Kerngebietsdefinition wird diesem Bedürfnis Rechnung getragen. In diesem Zusammenhang ist der Klarstellung halber ausdrücklich festzuhalten, dass natürlich auch pro futuro neue Gebiete mit zentrumsbildender Struktur entstehen können, sofern auch die übrigen für das Vorliegen eines Kerngebiets erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Als weitere Ergänzung wird den zulässigen Nutzungen im Kerngebiet ausdrücklich das Bürogebäude hinzugefügt. Zudem wird der veraltete Begriff "Versammlungs- und Vergnügungsstätten" durch den moderneren, der Praxis eher entsprechenden Begriff "Veranstaltungsgebäude" ersetzt.

Durch die Aufnahme des Wortes "Sonstige" am Beginn des zweiten Satzes des § 22 Abs. 4 wird darüber hinaus klargestellt, dass die im ersten Satz dieser Bestimmung genannten - den Charakter des Kerngebiets ausmachenden - Bauten und Anlagen im Kerngebiet jedenfalls errichtet werden dürfen.

Zu Art. I Z. 11 (§ 22 Abs. 6 und 7):

Durch die - an § 22 Abs. 5 orientierte - Umgestaltung der Definition von Betriebsbaugebieten und Industriegebieten soll vor allem klargestellt werden, dass in diesen beiden Widmungskategorien jedenfalls auch selbständige Lagerplätze errichtet werden dürfen. Die Festlegung der Emissionen, die in den einzelnen Widmungskategorien von einem selbständigen Lagerplatz ausgehen dürfen, orientiert sich grundsätzlich an den bestehenden Vorgaben für Betriebe.

Das Erfordernis eines Konnexes zu einem bestehenden Betrieb gilt ab sofort ausdrücklich nur mehr für Verwaltungsgebäude und Betriebswohnungen. Mit der durchgehenden Verwendung des Terminus "erforderlich" im Zusammenhang mit Betriebswohnungen soll zum Ausdruck gebracht werden, dass diese in Betriebsbaugebieten und Industriegebieten nur insoweit errichtet werden dürfen, als ohne sie eine ordnungsgemäße Führung des zugehörigen Betriebs unmöglich oder unzumutbar erschwert wäre. So darf der Betriebsinhaber im Betriebsbaugebiet oder Industriegebiet

etwa nicht nach eigenem Belieben Wohnungen für alle seine Bediensteten errichten, sondern nur für den Aufenthalt jener Personen vorsorgen, deren räumliche Nähe zum Betrieb auf Grund betrieblicher Erfordernisse unumgänglich scheint. Für Verwaltungsgebäude reicht dagegen nunmehr einheitlich die (bloße) Zuordnung zu einem bestehenden Betrieb.

Zu Art. I Z. 12 und 15 (§ 23 Abs. 3 und § 24):

Durch die Neugestaltung des § 23 Abs. 3 und des § 24 sollen Auslegungsschwierigkeiten, die - vor allem infolge des sog. "Schlüßberg-Erkenntnisses" des Verwaltungsgerichtshofs vom 21. November 2000, 99/05/0248 - zu unerwünschten Ergebnissen geführt haben, vermieden und die einschlägigen Bestimmungen ganz allgemein gestrafft werden. Insbesondere soll durch einen gänzlich neuen Regelungsansatz eine Umgehung der Bestimmungen über Flächenlimits durch Agglomeration einzelner selbständiger Geschäftsbauten außerhalb von Kerngebieten zur Erzielung des Effekts eines Einkaufszentrums für den überörtlichen Bedarf erschwert werden. Im Einzelnen ist im gegebenen Zusammenhang Folgendes anzumerken:

Die bislang im § 24 Abs. 1 getroffene Unterscheidung zwischen Handelsbetrieben, die überwiegend Lebens- und Genussmittel einschließlich sonstiger Artikel des täglichen Bedarfs anbieten und solchen, die gemischte Waren einschließlich Lebens- und Genussmittel der Grundversorgung anbieten, auf der einen, sowie zwischen Fachmärkten, bei denen die Kunden die Waren überwiegend selbst entnehmen können (Selbstbedienung), und sonstigen Fachmärkten auf der anderen Seite hat sich nicht bewährt. Abgesehen davon, dass bei manchen Fachmarkttypen Mischformen bestehen, die sich nicht eindeutig zuordnen lassen, sind die genannten Bestimmungen nach den bisherigen Erfahrungen kaum administrierbar, weil in den als Projektgenehmigungsverfahren geführten Bewilligungsverfahren die Angaben des Bewilligungswerbers de facto kaum zu widerlegen sind.

Ebenso bereitet die Auslegung der Begriffe "räumliches Naheverhältnis" und "betriebsorganisatorische oder funktionelle Einheit" als Unterscheidungskriterium, ob eine Agglomeration zulässig ist oder nicht, in der Verwaltungspraxis erhebliche Schwierigkeiten. Es hat sich gezeigt, dass als Ausgangspunkt für eine weitere kaum mehr kontrollierbare Entwicklung (vor allem im Randbereich regionaler Zentren) oft bereits die Ansiedlung eines nach derzeitiger Rechtslage nicht verhinderbaren Lebensmitteldiskontmarkts bis zu 600 m² Verkaufsfläche genügt. Die nach betriebswirtschaftlichen Überlegungen getroffene Standortwahl geht dabei in aller Regel nicht von der Standortqualität für die Nahversorgung aus, sondern orientiert sich zumeist ausschließlich an der guten überörtlichen verkehrsmäßigen Erreichbarkeit.

Der grundsätzlich neue Lösungsansatz der Novelle versucht, den bisher mit Auslegungsproblemen behafteten Begriffen soweit wie möglich aus dem Weg zu gehen und setzt daher bereits bei einer Verkaufsfläche ab 300 m² eine Geschäftsgebietswidmung (§ 23 Abs. 3) für die Neuerrichtung bzw. Vergrößerung bestehender Geschäftsbauten voraus. Die Widmung einschließlich der gleichzeitig zu bestimmenden höchst zulässigen Gesamtverkaufsfläche wird von der Gemeinde festgelegt. Da eine solche Widmung unter dem aufsichtsbehördlichen Genehmigungsvorbehalt steht,

wäre eine Versagung einer solchen Geschäftsgebietswidmung durch die Aufsichtsbehörde unter Umständen wegen einer mangelhaften Grundlagenforschung oder Widerspruch mit Raumordnungsgrundsätzen etc. gemäß § 34 möglich und angebracht. Ab einer Gesamtverkaufsfläche von mehr als 1.500 m² soll für die Widmung eines Geschäftsgebiets nach wie vor ein Raumordnungsprogramm der Landesregierung (§ 11 Abs. 3) Voraussetzung sein.

Der Klarstellung halber wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich festgehalten, dass im Kerngebiet - gemäß § 24 Abs. 1 - keine Zusammenrechnung der Verkaufsflächen erfolgt, dass jedoch ein entsprechendes Raumordnungsprogramm und eine Geschäftsgebietswidmung bei Übersteigen der Verkaufsfläche von 1.500 m² erforderlich ist.

Es wird daher vorgeschlagen, in Hinkunft nicht mehr von vornherein zwischen Handelsbetrieben, die Lebens- und Genussmittel der Grundversorgung anbieten, und "Fachmärkten", die dies nicht tun, zu unterscheiden und Grenzen zwischen Handelsbetrieben, die als Geschäftsbau für den überörtlichen Bedarf einer Sonderwidmung bedürfen und solchen, für die dieses Erfordernis nicht gilt, unter Bezugnahme auf diese Differenzierung festzulegen. Aus gegebenem Anlass sei dabei angemerkt, dass ein Verkauf von Lebens- und Genussmitteln die Qualifikation als Fachmarkt nicht rundweg ausschließt. Soweit das Lebens- und Genussmittelangebot auf einige wenige Spezialprodukte beschränkt bleibt und gegenüber dem sonstigen Warenangebot von derart untergeordneter Bedeutung ist, dass das Erscheinungsbild des Betriebs als Fachmarkt nicht beeinträchtigt wird, ist das Tatbestandselement der "Grundversorgung" im § 24 Abs. 2 letzter Satz und Abs. 3 letzter Satz nicht erfüllt. Eine Einschränkungsmöglichkeit der in Bezug auf raumordnerische Auswirkungen besonders sensiblen Sparten wie z. B. des Handels mit Lebensmitteln der Grundversorgung und Waren des täglichen Bedarfs für die durch ein Raumordnungsprogramm gemäß § 11 zu regelnden größeren Geschäftsgebiete über 1.500 m² Gesamtverkaufsfläche reicht völlig aus.

Soweit die neue Definition des Terminus "Geschäftsbauten", insbesondere die Schaffung einer einheitlichen Obergrenze bei einer Verkaufsfläche von 300 m², dazu führt, dass bestehende Handelsbetriebe, die nach der bislang maßgeblichen Rechtslage (auch ohne Geschäftsgebietswidmung) rechtmäßig errichtet wurden, nun nicht mehr ohne Geschäftsgebietswidmung weiterbestehen dürften, enthält Art. II Abs. 5 eine entsprechende Übergangsbestimmung. Solche Betriebe dürfen auch ohne Geschäftsgebietswidmung bestehen bleiben. Streben sie jedoch eine Erweiterung an, kann dies nur genehmigt werden, wenn die betreffenden Grundflächen zuvor (über 1.500 m² zudem nur auf Grund eines Raumordnungsprogramms) als Gebiet für Geschäftsbauten ausgewiesen werden.

§ 24 Abs. 1 zweiter Satz (bisher § 24 Abs. 2 zweiter Satz) versucht zu verhindern, dass die Flächenlimits für Geschäftsbauten im Sinn des Abs. 1 dadurch umgangen werden, dass Einkaufszentren (Einkaufszentrenprojekte) in einzelne (manchmal nur scheinbar unabhängige und selbständige) Geschäftsbauten aufgeteilt und einzeln zur behördlichen Bewilligung eingereicht werden. Die Bestimmung umschreibt, unter welchen Voraussetzungen (räumliches Naheverhältnis, funktionelle Einheit) die

Verkaufsflächen mehrerer Geschäftsbauten bei der Beurteilung der Gesamtverkaufsfläche im Sinn des Abs. 2 zusammenzuzählen sind. Allein schon die Senkung der je Geschäftsbau zulässigen Gesamtverkaufsfläche auf höchstens 300 m² ohne Geschäftsgebietswidmung dürfte die Attraktivität raumordnerisch unkontrollierter oder unkontrollierbarer Akkumulationen außerhalb der Ortszentren weitgehend unattraktiv machen.

§ 24 Abs. 2 vorletzter und letzter Satz ermöglichen es der Landesregierung, in einem Raumordnungsprogramm nähere Beschränkungen hinsichtlich der höchstzulässigen Gesamtverkaufsfläche, der höchstzulässigen Verkaufsfläche für Lebens- und Genussmittel der Grundversorgung einschließlich sonstiger Artikel des täglichen Bedarfs sowie hinsichtlich des erlaubten Warenangebots zu verfügen. Gerade der letzte Punkt hat sich in der Vollzugspraxis im Zusammenhang mit der Raumverträglichkeitsprüfung für Geschäftsbautenprojekte als unabdingbar erwiesen, war nach dem geltenden § 24 Abs. 3 zweiter Satz jedoch nur aus dem - eine demonstrative Aufzählung bewirkenden - Begriff "insbesondere" abzuleiten.

Zum Schicksal bestehender Raumordnungsprogramme im Sinn des § 24 und in deren Durchführung erlassener Widmungen als Gebiete für Geschäftsbauten wird auf die zu Art. II (Übergangsbestimmungen) Bezug nehmenden Erläuterungen verwiesen.

Zu Art. I Z. 13 und 14 (§ 23 Abs. 4 und 5 bis 6):

Neben der bereits weiter oben erörterten Ergänzung des § 23 um Vorschriften zur Umsetzung der SEVESO II-Richtlinie einschließlich der dadurch bedingten Neugliederung der bisher in einem Absatz zusammengefassten Regeln über Sondergebiete des Baulands dient dieser Teil der Novelle zunächst der - wegen der unterschiedlichen Rechtsfolgen gemäß § 23 Abs. 5 unabdingbaren - Klarstellung, welche Bauten und Anlagen unter das Regime der Sondergebiete für besonders zu schützende oder zu sichernde Standorte (Abs. 4 Z. 1) und welche unter jenes der Sondergebiete für Veranstaltungsgebäude und Freizeiteinrichtungen mit überörtlicher Bedeutung (Abs. 4 Z. 2) fallen. In diesem Zusammenhang gilt es festzuhalten, dass Abs. 4 Z. 1 auf die besondere Bedeutung für die Raumordnung schlechthin, das heißt für örtliche gleichwie für überörtliche Aspekte derselben, abstellt, während Abs. 4 Z. 2 nur dann zur Anwendung kommt, wenn den von dieser Bestimmung erfassten Veranstaltungsgebäuden und Freizeiteinrichtungen aus Sicht der überörtlichen Raumordnung eine besondere Bedeutung zukommt. Gebäude wie das Linzer Stadion werden demnach unweigerlich unter Abs. 4 Z. 2 zu subsumieren sein, während ein lokaler Fußballplatz nur unter Abs. 4 Z. 1 fällt und daher auch außerhalb eines mit Sonderwidmung versehenen Gebiets errichtet werden kann.

Des weiteren wird § 23 um die - bislang fehlende - Abgrenzung jener Bauten und Anlagen ergänzt, die in Sondergebieten für Veranstaltungsgebäude und Freizeiteinrichtungen mit überörtlicher Bedeutung (Abs. 4 Z. 2) sonst noch errichtet werden dürfen. Unter Rückgriff auf den im Zusammenhang mit Sondergebieten für besonders zu schützende oder zu sichernde Standorte verwendeten Ansatz wird auch in

dieser Beziehung die Vereinbarkeit mit dem Zweck der Sonderausweisung zum maßgeblichen Abgrenzungskriterium erklärt.

Zu Art. I Z. 16 (§ 25 Abs. 1):

Der neu angefügte Satz entspricht § 19 Abs. 4 Oö. Bauordnung 1994 und dient - wie auch in der Oö. Bauordnung 1994 hinsichtlich der Verkehrsflächenbeiträge - lediglich der Klarstellung, dass die Vorschreibung des jeweiligen AufschlieÙungsbeitrags denjenigen trifft, der zum Zeitpunkt der jeweiligen Vorschreibung Eigentümer des entsprechenden Grundstücks oder Grundstücksteils ist.

Zu Art. I Z. 17 (§ 25 Abs. 3):

Durch die Neufassung des § 25 Abs. 3 Z. 1 sollen die Vorschriften über den AufschlieÙungsbeitrag um eine Unzulänglichkeit in der Umschreibung des Abgabegenstands bereinigt werden:

1. Nach der derzeit maßgeblichen Fassung des § 25 Abs. 3 Z. 1 gilt ein Grundstück als bebaut, wenn auf ihm ein Hauptgebäude im Sinn der Bauvorschriften errichtet ist. Die für eine Unterscheidung zwischen Hauptgebäude und Nebengebäude maßgeblichen Begriffsbestimmungen des § 2 Z. 27 und Z. 31 Oö. BauTG 1994 lassen den Hauptgebäudebegriff jedoch als zu weit erscheinen. Als Hauptgebäude sind nämlich alle Gebäude einzustufen, die die Abmessungen des Nebengebäudes gemäß § 2 Z. 31 Oö. BauTG 1994 überschreiten, das heißt insbesondere mehr als 3 m Traufenhöhe oder mehr als höchstens ein Geschoss über dem Erdboden aufweisen, und zwar ohne Rücksicht auf deren Funktion; bei einer Verwendung für Wohnzwecke gilt ein Gebäude sogar dann als Hauptgebäude, wenn es die im § 2 Z. 31 Oö. BauTG 1994 festgelegten Abmessungen nicht überschreitet.

In Hinkunft soll die Pflicht zur Entrichtung des AufschlieÙungsbeitrags nur entfallen, wenn auf dem Grundstück ein Gebäude errichtet ist, das nicht unter § 3 Abs. 2 Z. 5 der Oö. Bauordnung 1994 fällt, das also für Wohnzwecke bestimmt ist oder baurechtlich - ungeachtet seiner Abmessungen - nicht nur untergeordnete Bedeutung hat. Die Bezugnahme auf § 3 Abs. 2 Z. 5 Oö. Bauordnung 1994 erfolgt dabei nicht zuletzt im Interesse der Harmonisierung mit den Vorschriften der §§ 19 ff Oö. Bauordnung 1994 über den Verkehrsflächenbeitrag, insbesondere mit dem Ausnahmetatbestand des § 21 Abs. 1 Z. 1.

2. In diesem Zusammenhang soll auch noch auf einen weiteren wichtigen Punkt hingewiesen werden:

Gemäß § 25 Abs. 3 Z. 3 gilt ein Grundstück unter anderem dann als bebaut, wenn es mit einem Grundstück gemäß § 25 Abs. 3 Z. 1 und 2 eine untrennbare wirtschaftliche Einheit bildet und an dieses unmittelbar angrenzt.

Im Zusammenhang mit dieser Bestimmung sah sich zunächst der Ausschuss für Bau- und Straßenangelegenheiten bei Behandlung der Stammfassung des Oö. Raumordnungsgesetzes 1994 zu der Feststellung veranlasst, dass hiermit "Härtefälle ausgeschlossen werden [sollen], in denen einzelne Grundstücke mit bebauten Grundstücken eine Einheit bilden und aller Voraussicht nach oder tatsächlich oder aus rechtlichen Gründen (z.B. mangelnde Eigenschaft oder Größe als Bauplatz) eine Bebauung des 'unbebauten' Grundstückes nicht erfolgen wird oder kann" (Beilage

340/1993 zum kurzschriftlichen Bericht des Oö. Landtags, XXIV. GP). Im Ausschussbericht zur Oö. Raumordnungsgesetz-Novelle 1999 hielt sodann der Bauausschuss unter ausdrücklicher Bezugnahme auf diese Materialienstelle fest, dass "damit klargestellt [ist], dass es bei der Beurteilung der Frage, ob ein Grundstück 'eine untrennbare wirtschaftliche Einheit' mit einem bebauten Grundstück bildet, auf den konkreten Einzelfall ankommt, der von der Behörde im Zug des Ermittlungsverfahrens beurteilt, prognostiziert und begründet entschieden werden muss. So wäre es jedenfalls unzulässig, generell für Grundstücke beispielsweise ab einer bestimmten Größe § 25 Abs. 3 Z. 3 nicht zu prüfen und ihnen von vornherein die 'Eignung' als untrennbare wirtschaftliche Einheit im Sinn dieser Bestimmung abzusprechen" (Beilage 462/1999 zum kurzschriftlichen Bericht des Oö. Landtags, XXV. GP).

Trotz dieser insoweit eindeutigen Materialienstellen wurde in der Vollzugspraxis unter Berufung auf das Tatbestandsmerkmal der "untrennbaren" wirtschaftlichen Einheit immer wieder die Auffassung vertreten, dass bei der Beurteilung der Bebauung nicht auf die **tatsächliche** Wahrscheinlichkeit einer künftigen Bebauung der an das tatsächlich bebaute Grundstück angrenzenden Liegenschaft abzustellen sei, sondern eine Freistellung vom Aufschließungsbeitrag nur dann zum Tragen komme, wenn ein unmittelbar angrenzendes Grundstück aus **rechtlichen** Gründen nicht bebaut werden könne. Auf diese Weise wurden nicht nur die Intentionen des Bauausschusses konterkariert, sondern der Ausnahmetatbestand des § 25 Abs. 3 Z. 3 seiner praktischen Bedeutung weitgehend beraubt.

Der Verwaltungsgerichtshof hat nunmehr in seinem Erkenntnis vom 10. Juni 2002, 2001/17/0206-7, diese Unklarheit beseitigt und klargestellt, dass nicht die Unbebaubarkeit aus rechtlichen Gründen den Ausschlag dafür geben kann, ob ein Grundstück im Sinn des § 25 Abs. 3 Z. 3 als bebaut gilt oder eine Pflicht zur Leistung des Aufschließungsbeitrags begründet. Der entscheidungswesentliche Passus dieses Erkenntnisses lautet:

"Demgegenüber vermag sich der Verwaltungsgerichtshof aber nicht der von der Berufungsbehörde vertretenen Rechtsansicht anzuschließen, eine untrennbare wirtschaftliche Einheit liege nur dann vor, wenn ihrer Auflösung (nach dem baurechtlichen Status quo) rechtliche Gründe entgegen stünden. Vielmehr ist davon auszugehen, dass, ebenso wie die Einheit zwischen den Grundstücken eine wirtschaftliche zu sein hat, auch der Begriff ihrer 'Untrennbarkeit' auf das Vorliegen (objektiver) wirtschaftlicher Gründe abstellt. Eine 'untrennbare wirtschaftliche Einheit' im Sinne des § 25 Abs. 3 Z. 3 Oö. ROG liegt demnach dann vor, wenn die vom Eigentümer einmal begründete gemeinsame Nutzung der in Rede stehenden Grundstücke nicht ohne (wesentlichen) wirtschaftlichen Schaden wiederum aufgehoben werden kann."

Zu Art. I Z. 18 (§ 25 Abs. 7):

Die Einfügung im § 25 Abs. 7 dient zur Klarstellung, dass auch für die gemäß § 27 durchzuführenden Verfahren über Ausnahmen vom Aufschließungsbeitrag und im Verfahren betreffend Vorschreibung des Erhaltungsbeitrags im Bauland gemäß § 28 die Oö. Landesabgabenordnung 1996 als Verfahrensrecht heranzuziehen ist.

Zu Art. I Z. 19 (§ 27):

Die Neufassung des § 27 dient vor allem der Klarstellung verfahrensrechtlicher Fragen, die in der Vollzugspraxis aufgetreten sind:

1. Nach den bisherigen Erfahrungen hat sich gezeigt, dass die Vorschreibung der einzelnen Komponenten des Aufschließungsbeitrags (Abwasserentsorgung, Wasserversorgung und Beitrag zu den Kosten der Errichtung einer Verkehrsfläche) zeitlich oft auseinanderfallen kann, z.B. wenn eine der genannten Infrastrukturkomponenten erst später errichtet wird. Mit dem neuen Abs. 2 soll klargestellt werden, dass der Ausnahmeantrag gemäß § 27 bei sonstiger Fristversäumnis jedenfalls bereits dann zu stellen ist, wenn erstmals ein (Teilvorschreibungs-)Bescheid erlassen wird, und dass sich eine allenfalls gewährte Ausnahme auch in diesem Fall auf sämtliche Vorschreibungskomponenten bezieht.

2. Die geltende Rechtslage lässt die Rechtsfolgen der Erteilung einer Ausnahmegewilligung gemäß § 27 weitgehend offen. Während § 27 Abs. 2 zwar genaue Regelungen über das zehnjährige Bauverbot als Folge der erteilten Ausnahme enthält, findet sich keine Bestimmung über das Schicksal des bereits erlassenen Vorschreibungsbescheids und die Auswirkungen auf die Zulässigkeit der Erlassung neuerlicher Vorschreibungsbescheide. Der neue Abs. 3 soll klarstellen, dass der ursprüngliche Abgabenbescheid mit der rechtskräftigen Bewilligung der Ausnahme ersatzlos aus dem Rechtsbestand ausscheidet, das heißt auch nach Ablauf der Zehnjahresfrist nicht wieder auflebt, und die Gemeinde innerhalb von zehn Jahren nach Rechtskraft des Bewilligungsbescheids keine weiteren Vorschreibungsbescheide in Bezug auf das betreffende Grundstück erlassen darf. Nach Ablauf dieser Frist hat die Gemeinde im Fall des Vorliegens der gesetzlichen Voraussetzungen wiederum eine Vorschreibung zu veranlassen, dies jedoch auf Basis der dann geltenden Sach- und Rechtslage und unter Bedachtnahme auf die Möglichkeit des Grundeigentümers, bei Vorliegen der Voraussetzungen neuerlich die Erteilung einer Ausnahmegewilligung vom Aufschließungsbeitrag zu beantragen.

Zu Art. I Z. 20 (§ 30 Abs. 4 zweiter Satz):

Zur Absicherung und Effektuierung der raumordnungsrechtlichen Zielsetzungen im Bereich des Regelungsregimes des § 30 Abs. 4 wird nunmehr auch für den Neu- und Zubau von Stallungen zur Haltung oder Aufzucht von landwirtschaftlichen Nutztieren das Erfordernis einer gesonderten Ausweisung im Grünland normiert. Weitere aus den Erfahrungen der Praxis resultierende Voraussetzungen sind dabei einerseits eine Entfernung von bis zu 300 m von Wohngebieten und andererseits das Überschreiten eines bestimmten Prozentsatzes der jeweiligen diesbezüglichen Schwellenwerte des Anhangs 1 Z. 43 des UVP-Gesetzes.

Festzuhalten ist in diesem Zusammenhang, dass sich im Fall eines Zubaus der Wert von 40 % des Anhangs 1 Z. 43 des UVP-Gesetzes nur auf den tatsächlichen Zubau und nicht auf das gesamte Gebäude bezieht.

Zu Art. I Z. 21 (§ 30 Abs. 8a):

Die mit § 30 Abs. 5 bis 8 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 geschaffene Nutzungsmöglichkeit bestehender landwirtschaftlicher Bausubstanzen im Grünland für gewerbliche Zwecke und für Wohnnutzung hat sich zumindest in dem Punkt noch als unbefriedigend erwiesen, als die Schaffung zeitgemäßer Wohnverhältnisse für die ländliche Bevölkerung ohne Abbruch und Neubau von ehemaligen Kleinwirtschaften oftmals nicht möglich bzw. extrem unwirtschaftlich ist. Durch Schaffung einer neuen Widmung (Sonderwidmung - Ersatzbau gemäß § 30 Abs. 8a) soll nach strenger Prüfung im Einzelfall die Schaffung zeitgemäßer Wohnverhältnisse für den Eigenbedarf ermöglicht werden, soweit diese Wohnbedürfnisse nicht durch Maßnahmen gemäß § 30 Abs. 6 Z. 4 zu decken sind (Zubau). Dabei wird durch ein verpflichtendes Gutachten der Landesregierung (Ortsbildbeirat) und durch eine Stellungnahme des Naturschutzbeauftragten sicher zu stellen sein, dass der Neubau das Orts- und Landschaftsbild nicht beeinträchtigt, die Gebäudedimensionen nicht wesentlich vom Altbestand abweichen und der Neubau erst nach Abbruch des Altbestands ausgeführt werden darf. Ein weiteres streng zu prüfendes Kriterium wird - wie bereits auch im § 30 Abs. 6 Z. 4 - der Eigenbedarf der (ursprünglich) ortsansässigen Eigentümerfamilie sein (dass es sich also um den Mittelpunkt der Lebensbeziehungen handelt), sowie dass das Gebäude mindestens während der letzten fünf Jahre vor der Anregung auf Sonderwidmung auch tatsächlich durchgehend bewohnt war.

Zu Art. I Z. 22 (31 Abs. 2):

Der Verwirklichung einer ökologischen Bauweise (Niedrigenergiehäuser, Passivhäuser etc.) stehen oftmals Bestimmungen eines Bebauungsplans (wie z.B. die ungünstige Ausrichtung von Fluchtlinien und verbindliche Dachformen) entgegen. Ergänzend zu der Bestimmung, wonach auch bisher bereits auf die Erfordernisse des Umweltschutzes Rücksicht zu nehmen war, soll nunmehr die Verpflichtung bestehen, besonderes Augenmerk auch auf eine optimale Nutzungsmöglichkeit von Sonnenenergie und (anderen) ökologischen Bauweisen zu legen.

Zu Art. I Z. 23 (§ 32 Abs. 2 Z. 15):

Gemäß § 27 Abs. 1 der Oö. Bauordnung 1994 dürfen Werbe- und Ankündigungseinrichtungen aller Art ungeachtet des für den Aufstellungsort geltenden Flächenwidmungsplans oder Bebauungsplans errichtet werden, sofern dieser eine solche Errichtung nicht ausdrücklich ausschließt. Der Vollständigkeit halber soll die (demonstrative) Auflistung der zulässigen Inhalte eines Bebauungsplans im § 32 Abs. 2 um eine diesbezügliche Ziffer ergänzt werden.

Zu Art. I Z. 24 (§ 32 Abs. 3 Z. 2):

Gemäß § 32 Abs. 3 Z. 2 bilden die "Baufuchtlinien" jene Grenzen, über die mit dem Bau oder Bauteilen nicht vorgerückt werden darf, sofern das Oö. Bautechnikgesetz nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt. Derartige

Ausnahmevorschriften sind im § 6 Abs. 3a Oö. Bautechnikgesetz enthalten. Da diese Bestimmung lediglich die im Abs. 1 Z. 2 bis 4 sowie im Abs. 2 und 3 enthaltenen Ausnahmen von den gesetzlichen Abstandsbestimmungen für sinngemäß anwendbar erklärt, diese auf Grund der Beschränkung der gesetzlichen Abstandsbestimmungen auf Gebäude (vgl. insbesondere § 5 Oö. Bautechnikgesetz) aber nur für bestimmte Gebäude und Gebäudeteile gelten, dürfte mit sonstigen Bauten oder Teilen davon über die Baufluchtlinie eines Bebauungsplans nicht hinausgebaut werden. Für ein Schwimmbad und dgl. würden demnach in Gebieten, für die noch kein Bebauungsplan erlassen wurde, keine Abstandsbestimmungen gelten, während im Anwendungsbereich eines gültigen Bebauungsplans die Baufluchtlinien für einen derartigen Bau ein unüberschreitbares Hindernis bilden würden. Um diese nicht zu rechtfertigende Ungleichheit zu beseitigen, soll die im § 32 Abs. 3 Z. 2 statuierte Bindungswirkung der Baufluchtlinien auf Gebäude und Gebäudeteile beschränkt werden.

Zu Art. I Z. 25 (§ 32 Abs. 6):

Durch die Umgestaltung des § 32 Abs. 6 zweiter Satz wird der zulässige Regelungsinhalt von Bebauungsplänen zum einen durch die Ermächtigung zur Festlegung der Höchstzahl der in den Gebäuden zulässigen Wohneinheiten erweitert, zum anderen aber auch durch die Klarstellung modifiziert, dass anstelle des zulässigen Prozentsatzes der bebaubaren Fläche auch deren Höchstmaß in absoluten Zahlen festgelegt werden kann.

Während letzteres vor allem in jenen - speziell historisch gewachsenen - Gebieten eine Rolle spielt, in denen die Festschreibung von Prozentsätzen auf Grund der oft unterschiedlichen Größen noch unbebauter Grundstücke zu einer Störung des gewachsenen, homogenen und schützenswerten Ortsbilds führen könnte, wird eine Festlegung der Höchstzahl der in den Gebäuden zulässigen Wohneinheiten vor allem in bereits weitgehend bebauten Gebieten zum Tragen kommen, in denen ein Bebauungsplan eine offene Bauweise vorsieht ("Einfamilienhausgebiete"). In solchen Gebieten kann es nach geltender Rechtslage bei der Bebauung einzelner noch freier Grundstücke unter Ausnutzung der bestehenden Bebauungsgrundlagen (großzügige Grundstücksgröße, Geschossflächenzahl und Baufluchtlinien) zu Gebäuden mit einer Vielzahl von Kleinwohnungen kommen, auf deren Zahl die vorhandene Siedlungsstruktur, insbesondere die Verkehrsaufschlüsselung, nicht ausgelegt ist. Mit der Einschränkung der Zahl der in den Gebäuden zulässigen Wohneinheiten kann einer solchen Tendenz im Bedarfsfall entgegengewirkt werden.

Zu Art. I Z. 26 (§ 33 Abs. 1 und 2):

§ 33 wird zunächst insoweit verändert, als - ganz im Sinn des logischen Planungsablaufs - die Abs. 1 und 2 in ihrer Reihenfolge vertauscht werden.

Der (nunmehrige) Abs. 1 betreffend die Verpflichtung zur Einholung von Planungsinteressen erfährt zudem insoweit eine Erweiterung, als neben der

Absicht, einen Flächenwidmungsplan oder Bebauungsplan zur Gänze neu zu erlassen, auch die Absicht, einen solchen Plan grundlegend zu überprüfen, ausdrücklich als pflichtenauslösendes Ereignis genannt wird. Im Zusammenhang mit Flächenwidmungsplänen, deren Neuerlassung in Hinblick de facto kaum mehr zu erwarten ist, da inzwischen alle Gemeinden des Landes Oberösterreich einen rechtswirksamen Flächenwidmungsplan erlassen haben, wird in dieser Beziehung vor allem an die Absicht zur Planüberprüfung gemäß § 35 zu denken sein. Andere, weniger weitreichende Planungsabsichten, für die nach geltender Rechtslage § 36 Abs. 4 unterschiedslos die Einhaltung der §§ 33 und 34 vorschreibt, werden hingegen durch eine Einschränkung dieses Verweises von der Pflicht zur Einholung von Planungsinteressen befreit (siehe dazu die Erläuterungen zu Art. I Z. 33).

Die Vorverfahrenstellungnahme der Landesregierung (als Umweltbehörde gemäß Art. 6 Abs. 3 der SUP-Richtlinie) hat auch eine Feststellung hinsichtlich der Umwelterheblichkeit der Planung zu enthalten, ob und in welchem Umfang eine (zusätzliche) Prüfungspflicht im Sinn der SUP-Richtlinie gegeben ist. Zur Klarstellung ist in diesem Zusammenhang festzuhalten, dass diese Stellungnahme der Landesregierung als Umweltbehörde einerseits die Gemeinde in keiner Form abschließend rechtlich bindet (vgl. "zu konsultierende Behörden" gemäß Art. 6 Abs. 3 der SUP-Richtlinie) und dass andererseits das Verfahren zur Umweltprüfung im Sinn der SUP-Richtlinie von der Gemeinde (insbesondere auch unter Berücksichtigung der jeweils erforderlichen Grundlagenforschung) durchzuführen ist.

Durch die Neuformulierung des (nunmehrigen) Abs. 2 wird schließlich klargestellt, dass für die Einleitung des sog. "Vorverfahrens" (Anhörung der Dienststellen) ein Gemeinderatsbeschluss erforderlich ist. Der Beschluss der sogenannten "Vorverfahrensfassung" bzw. der "Planauflagefassung" durch den Gemeinderat entspricht zwar weitgehend der bisherigen Übung, jedoch geht diese Verpflichtung aus der bisherigen Rechtslage nicht explizit hervor.

Zu Art. I Z. 27 (§ 33 Abs. 5 bis 12):

Zu § 33 Abs. 5 und 6:

Gemäß Art. 6 Abs. 3 und 4 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl. Nr. L 206 vom 22. Juli 1992, in der Fassung der Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997, ABl. Nr. L 305 vom 8. November 1997, der sogenannten "FFH-Richtlinie", erfordern Pläne oder Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung eines Schutzgebiets im Sinn dieser Richtlinie in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind, die ein solches Gebiet jedoch einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen könnten, eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen. Die zuständigen einzelstaatlichen Behörden stimmen dem Plan bzw. Projekt unter Berücksichtigung der Ergebnisse dieser Verträglichkeitsprüfung nur zu, wenn sie festgestellt haben, dass das Gebiet als solches nicht beeinträchtigt wird. Führt die Verträglichkeitsprüfung zu

einem negativen Ergebnis, kommt eine Zustimmung zum betreffenden Plan bzw. Projekt nur in Betracht, wenn dies aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art erforderlich erscheint und eine Alternativlösung nicht vorhanden ist, sofern notwendige Ausgleichsmaßnahmen im Sinn des Art. 6 Abs. 4 der FFH-Richtlinie ergriffen werden.

Im Zusammenhang mit der Behandlung des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 hat der zuständige Ausschuss für volkswirtschaftliche Angelegenheiten festgehalten, dass eine behördliche Überprüfung bloßer "Pläne", die von der FFH-Richtlinie ebenfalls gefordert wird, den systematischen Rahmen des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 sprengen würde und daher in den jeweils betroffenen Planungsvorschriften geregelt werden soll (Beilage 1170/2001 zum kurzschriftlichen Bericht des Oö. Landtags, XXV. GP). Dieser Absichtserklärung soll nun durch eine Ergänzung des § 33 um die neuen Abs. 5 und 6 Rechnung getragen werden.

Die von der Richtlinie vorgesehene Verträglichkeitsprüfung soll dabei grundsätzlich im Rahmen des gemäß § 33 Abs. 2 durchzuführenden Stellungnahmeverfahrens zum Planentwurf erfolgen. Das gemäß § 33 Abs. 2 Z. 2 der Landesregierung zuzustellende Entwurfexemplar wird unter anderem auch der für Naturschutzfragen zuständigen Abteilung des Amtes der Oö. Landesregierung zugeleitet, dort von entsprechenden Experten begutachtet und auf seine Vereinbarkeit mit den Zielen der FFH-Richtlinie überprüft. Da der hierbei entstehende Aufwand vom Land Oberösterreich zu tragen ist, werden der Gemeinde aus der Umsetzung der FFH-Richtlinie regelmäßig von vornherein keine Kosten erwachsen. Sollte sich ausnahmsweise die Notwendigkeit ergeben, dass von der Gemeinde selbst Sachverständige mit der Erstellung von Gutachten betraut werden müssen, sieht § 33 Abs. 6 eine Übernahme der dabei entstehenden Kosten im unvermeidlichen Ausmaß durch das Land Oberösterreich vor.

Zu § 33 Abs. 7 bis 12:

Seit 27. Juni 2001 liegt die "Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme" (sogenannte "SUP-Richtlinie") vor. Durch diese Richtlinie soll im Hinblick auf die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung ein hohes Umweltschutzniveau sichergestellt werden, indem Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung und Annahme von Plänen und Programmen verstärkt und strukturiert einbezogen werden. Daher muss gemäß dieser Richtlinie für bestimmte Pläne und Programme, die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben, eine Umweltprüfung durchgeführt werden. Diese Umweltprüfung für Pläne und Programme wird auch als "Strategische Umweltprüfung (SUP)" bezeichnet. Die Pläne und Programme der Raumordnung sind in hohem Maße von dieser Richtlinie betroffen. Damit entstehen Verpflichtungen für alle planerstellenden und planannehmenden Stellen in der Raumordnung (Gemeinderat und Landesregierung).

Das derzeit geltende Verfahrensrecht nach dem Oö. Raumordnungsgesetz 1994 weist bereits jetzt einen hohen, im Wesentlichen den Intentionen der SUP-Richtlinie entsprechenden Standard auf und sind im mehrstufigen

Verfahrensablauf insbesondere im Bereich der örtlichen Raumordnung bereits viele Elemente enthalten, die dem Planungsniveau einer SUP-Prüfung entsprechen.

Eine Umsetzung der SUP-Richtlinie in einer Novelle des Oö. Raumordnungsgesetzes 1994 kann sich daher im Bereich der örtlichen Raumordnung im Wesentlichen bei den Verfahrensbestimmungen des § 33 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 auf geringfügige Adaptierungen des Verfahrensablaufs beschränken.

Die hauptsächlichen Neuerungen werden dabei (in den voraussichtlich im Verhältnis zur Gesamtzahl der Planungsverfahren eher wenigen Fällen einer vollen SUP-Pflichtigkeit) etwas detailliertere Anforderungen an die (von der Gemeinde durchzuführende) Grundlagenforschung sein. Insbesondere ist es nach der Richtlinie erforderlich, bereits in dieser frühen Phase "Umweltbehörden" am Planungsverfahren zu beteiligen und der Planannahme (Gemeinderatsbeschluss) bereits einen "Umweltbericht" zu Grunde zu legen. Schwerpunktmäßig werden im Bereich der örtlichen Raumplanung Änderungsverfahren und generelle Überarbeitungen des Flächenwidmungsplans betroffen sein.

In den obligatorischen Anwendungsbereich (Abs. 7) fallen Flächenwidmungspläne, wenn sie Grundlage für Projekte sind, die entsprechend der bundesrechtlichen Umsetzung der UVP-Richtlinie einer UVP zu unterziehen sind oder bei denen auf Grund ihrer Auswirkungen auf Europaschutzgebiete eine Verträglichkeitsprüfung gemäß Art. 6 oder 7 der FFH-Richtlinie erforderlich ist. Ausgenommen vom obligatorischen Anwendungsbereich sind entsprechend Art. 3 Abs. 3 der Richtlinie geringfügige Änderungen und außerdem Flächenwidmungspläne, die jedenfalls als Pläne auf lokaler Ebene angesehen werden können, wenn es sich um die Nutzung kleiner Gebiete handelt.

In allen sonstigen Fällen, in denen sich die Pflicht zur Umweltprüfung nicht bereits aus Abs. 7 (obligatorischer Anwendungsbereich) ergibt, sind die Planungen nur dann einer Umweltprüfung zu unterziehen, wenn sie voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben (fakultativer Anwendungsbereich gemäß Abs. 8). Die Feststellung erfolgt in Form einer Umwelterheblichkeitsprüfung. Diese soll anhand einer am Anhang II der SUP-Richtlinie bzw. den dort festgelegten Kriterien orientierten Prüfliste durchgeführt werden, wobei in diesem Zusammenhang besonders festzuhalten ist, dass die Landesregierung in einer diesbezüglich zu erlassenden Verordnung auch gesamte Widmungskategorien von der Pflicht zur Umweltprüfung ausnehmen kann, sofern bei diesen bereits auf Grund ihrer gesetzlichen Definition und Ausgestaltung von vornherein ausgeschlossen werden kann, dass "voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt" im Sinn der SUP-Richtlinie bewirkt werden können. Das Ergebnis der Umwelterheblichkeitsprüfung ist Bestandteil des jeweiligen Planungsberichts.

Da nach dem System der Flächenwidmungsplanung nach dem Oö. Raumordnungsgesetz 1994 (Flächenwidmungsplan mit örtlichem Entwicklungskonzept gemäß § 18) die Planung bereits durch rechtswirksame Festlegungen im örtlichen Entwicklungskonzept (welches formal einen Teil des Flächenwidmungsplans bildet) weitgehend determiniert ist und der Flächenwidmungsplan gemäß § 18 Abs. 5 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 nur in Übereinstimmung mit den Zielen und

Festlegungen des örtlichen Entwicklungskonzepts zu erstellen ist, werden im Sinn des Art. 4 Abs. 3 der SUP-Richtlinie nur mehr solche Flächenwidmungsplanänderungen einem gesonderten SUP-Verfahren zu unterziehen sein, die auch eine Änderung des örtlichen Entwicklungskonzepts voraussetzen (sofern das örtliche Entwicklungskonzept bereits einer Umweltprüfung gemäß den Anforderungen der SUP-Richtlinie unterzogen wurde - vgl. auch die diesbezügliche Übergangsbestimmung im Art. II Abs. 7), da die übrigen, mit dem örtlichen Entwicklungskonzept im Einklang stehenden Änderungen des Flächenwidmungsplans als "Pläne niedrigerer Stufe" angesehen werden können (Abs. 10).

Von dieser Überlegung gehen auch die übrigen Änderungen der Verfahrensbestimmungen aus, die eine Vereinfachung (Verkürzung) des Planungsverfahrens insoweit vorsehen (§ 36 Abs. 4 zweiter Satz), als auch das Verfahren gemäß § 33 Abs. 2 (Vorverfahren) zur Gänze entfallen kann, wenn die geplante Änderung offenkundig in Übereinstimmung mit dem rechtswirksamen örtlichen Entwicklungskonzept sowie mit den einschlägigen Raumordnungsprogrammen oder Verordnungen gemäß § 11 Abs. 6 erfolgt.

In gleicher Weise dient Abs. 10 der Erfassung von Bebauungsplänen. Da diese gemäß § 31 Abs. 1 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 dem Flächenwidmungsplan nicht widersprechen dürfen und davon auszugehen ist, dass durch Bebauungspläne die Verwirklichung erheblicher Umweltauswirkungen, die nicht bereits auf Ebene der SUP-Prüfung des Flächenwidmungsplans schlagend geworden ist, im Ergebnis ausgeschlossen werden kann, werden sie ebenfalls im Sinn des Abs. 10 als "Pläne niedrigerer Stufe" angesehen werden können.

In diesem Zusammenhang ist der Vollständigkeit halber auch auf die Studie des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft "Die Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen" zu verweisen, die hinsichtlich von Plänen und Programmen, die Teil einer Planungshierarchie sind, folgende Irrelevanzkriterien anführt:

"Für in einer Planungshierarchie übergeordnete Pläne und Programme (PP) wurde bereits eine SUP durchgeführt und die folgenden Aspekte besitzen Gültigkeit:

- der zu prüfende PP beinhaltet offensichtlich keine weiteren bzw. aktuellen Aspekte hinsichtlich der Auswirkungen auf die Umwelt und
- die Ergebnisse der durchgeführten SUP sind hinreichend aktuell und
- keine neuen Rahmenbedingungen oder Erkenntnisse bzw. Daten haben entscheidenden Einfluss auf die Ergebnisse der bereits durchgeführten SUP der übergeordneten Planung.

Das kann insbesondere bei Anpassungen an übergeordnete PP zutreffen."

Die Formulierung und der Regelungsinhalt des Abs. 10 ergeht auch unter Berücksichtigung der Empfehlungen dieser Studie .

Die Umweltprüfung verlangt (gemäß Art. 5 bis 9 der SUP-Richtlinie) im Wesentlichen Folgendes: die Ausarbeitung eines Umweltberichts, die Durchführung von Konsultationen, die Berücksichtigung des Umweltberichts,

der Stellungnahmen und Ergebnisse der Konsultationen bei der Entscheidungsfindung, die Darstellung der Entscheidungsgründe und ihre Zugänglichkeit. Die dazu einzuhaltenden Verfahrensschritte werden in den Z. 1 bis 6 des Abs. 11 festgelegt. Sie sind neben den zur Aufstellung oder Änderung von Flächenwidmungsplänen vorgesehenen Verfahrensschritten durchzuführen, soweit diese nicht bereits durch Verfahrensschritte nach der geltenden Rechtslage abgedeckt sind. Die begründete Feststellung gemäß Abs. 11 Z. 2 dient der Umsetzung des Art. 3 Abs. 7 der SUP-Richtlinie, wonach die Feststellung, dass keine Umweltprüfung gemäß der SUP-Richtlinie durchgeführt werden muss, einschließlich der dafür maßgeblichen Gründe für diese Entscheidung der Öffentlichkeit zugänglich zu machen sind.

Alternativen (Alternativstandorte) sind nur dann zu prüfen, wenn diese möglich, sinnvoll und vertretbar (auch wirtschaftlich vertretbar) sind. Dabei sind die Ziele und der geografische Anwendungsbereich der Planung zu berücksichtigen. Bezieht sich die Planung (z.B. Standortprüfung eines Geschäftsgebiets) auf ein genau bezeichnetes Vorhaben, so besteht keine Möglichkeit zur Überprüfung von Alternativen.

Abs. 12 dient der Umsetzung der Überwachung gemäß Art. 10 der SUP-Richtlinie.

Zu Art. I Z. 28 (§ 34 Abs. 1):

Die Notwendigkeit der Anpassung des Zitats resultiert aus der Umreihung der Abs. 1 und 2 des § 33 (vgl. auch die diesbezüglichen Erläuterungen zu Art. I Z. 26).

Zu Art. I Z. 29 und 30 (§ 34 Abs. 2):

Die Verletzung der sich aus der SEVESO II-Richtlinie ergebenden Pflichten (z.B. mangelnder Sicherheitsabstand) stellt nunmehr auch ausdrücklich einen Versagungsgrund für einen Flächenwidmungs- oder Bebauungsplan dar.

Die Ergänzung des § 34 Abs. 2 Z. 4 dient lediglich der Klarstellung, dass unter den dort genannten "sonstigen gesetzlichen Bestimmungen" jedenfalls auch die mangelnde Eignung von Grundstücken als Bauland im Sinn des § 21 (insbesondere im Hinblick auf Hochwassergefahrenzonen) zu verstehen ist.

Zu Art. I Z. 31 (§ 34 Abs. 5 erster Satz):

In dieser Bestimmung erfolgt der ausdrückliche Entfall der Verpflichtung, den Plan innerhalb einer Frist von zwei Wochen kundzumachen, weil allein durch das oft längere Erscheinungsintervall amtlicher Mitteilungsblätter die Einhaltung dieser Frist in der Praxis oft nicht möglich ist.

Zu Art. I Z. 32 (§ 36 Abs. 2 Z. 1):

Nach dieser Gesetzesstelle können Bebauungsplanänderungen dann erfolgen, wenn öffentliche Interessen dafür sprechen. Durch die Einfügung der Wortfolge "insbesondere Interessen einer ökologischen Energienutzung" soll klargestellt werden, dass Änderungen, die der Verbesserung einer ökologischen Energienutzung dienen, zumindest im öffentlichen Interesse gelegen sind.

Zu Art. I Z. 33 (§ 36 Abs. 4):

Bei Einzeländerungen des Flächenwidmungsplans, die von vornherein zumeist schon auf konkreten öffentlichen Planungsinteressen oder Ansuchen von Grundeigentümern basieren, kann das gemäß § 33 Abs. 1 (bisher Abs. 2) erforderliche Verfahren zur Einholung von Planungsinteressen entfallen. Hinsichtlich der anzuwendenden Verfahrensvorschriften genügt daher im ersten Satz der gegenständlichen Bestimmung der Verweis auf § 33 Abs. 2 bis 12.

Die Ermächtigung zum gänzlichen Entfall des sog. "Vorverfahrens" im zweiten Satz der gegenständlichen Bestimmung sollte eine essentielle Verkürzung des Planungsverfahrens zumindest in jenen zahlreichen Fällen bringen, in denen die Gemeinden auf ein gutes (entsprechend klares) sowie SUP-geprüftes (vgl. die diesbezüglichen Erläuterungen zu Art. I Z. 27 - § 33 Abs. 10 - und Art. II Abs. 7) örtliches Entwicklungskonzept zurückgreifen können. Die gleiche Überlegung trifft auf die Widmung von Gebieten für Geschäftsbauten zu, deren Zulässigkeit bereits in einem entsprechenden Raumordnungsprogramm der Landesregierung festgestellt wurde.

Der Entfall des letzten Satzes der gegenständlichen Bestimmung über die nachweisliche Verständigung gewisser Grundeigentümer erklärt sich daraus, dass eine entsprechende Anordnung im § 33 Abs. 3 zweiter Satz enthalten ist und daher grundsätzlich schon kraft des im § 36 Abs. 4 enthaltenen Verweises zur Anwendung kommt. Bei Entfall des Planauflageverfahrens macht diese Anordnung dagegen insoweit keinen Sinn, als in diesem Fall ja gerade keine Planaufgabe stattfindet und daher eine Verständigung von diesem Akt nicht in Betracht kommt.

Zu Art. I Z. 34 (§ 40 Abs. 5):

Gemäß § 40 Abs. 5 in der derzeit geltenden Fassung ist unter "Errichtung" lediglich die Herstellung von nach der Oö. Bauordnung 1994 bewilligungs- und anzeigepflichtigen Bauvorhaben zu verstehen. Die Sanktionsnormen der Oö. Bauordnung 1994 (§ 49 Abs. 6) bzw. des Oö. Raumordnungsgesetzes 1994 (§ 40 Abs. 8) beziehen sich jedoch auch auf nach der Oö. Bauordnung 1994 bewilligungs- und anzeigefreie Bauvorhaben. Dieser bestehende Widerspruch soll durch die nunmehrige Neuformulierung des § 40 Abs. 5 beseitigt werden.

Zu Art. I Z. 35 (§ 40 Abs. 11):

Dieser Absatz enthält den durch die Umsetzung der SEVESO II-Richtlinie, der FFH-Richtlinie sowie der SUP-Richtlinie erforderlichen (statischen) Sammelverweis auf jene Fassung der genannten Richtlinien, die den Umsetzungsbestimmungen zu Grunde liegt.

Zu Art. II:

Abs. 1 enthält die In-Kraft-Tretens-Bestimmung.

Abs. 2 sorgt im Interesse der Rechtsklarheit dafür vor, dass in bestehenden Plänen und Programmen enthaltene Festlegungen nach In-Kraft-Treten der gegenständlichen Raumordnungsgesetz-Novelle in ihrer neuen Bedeutung verstanden werden. Dieser Grundsatz gilt jedoch nicht für bestehende Raumordnungsprogramme im Sinn des § 24 und in deren Durchführung erlassene Widmungen als Geschäftsbauten. Soweit in solchen Verordnungen bereits vor In-Kraft-Treten der gegenständlichen Novelle Beschränkungen, insbesondere auf einen bestimmten Betriebstyp oder auf ein bestimmtes Warenangebot, verfügt wurden, behalten sie ihre Wirksamkeit und ihre bisherige Bedeutung.

Abs. 3 und 5 enthalten die - auch bereits an anderer Stelle erläuterten - Übergangsbestimmungen für Betriebe, die nach den neuen Vorschriften in der bestehenden Widmungskategorie nicht mehr weiter betrieben werden dürften, im Interesse des Vertrauensschutzes aber das Recht erhalten, fortgeführt und im Fall des Abs. 3 - zumindest innerhalb eines gewissen Rahmens - auch verändert zu werden. Diesbezüglich sind hinsichtlich eines SEVESO II-Betriebs solche Änderungen zu verstehen, die keine Erhöhung des Gefährdungspotentials im Sinn der SEVESO II-Richtlinie nach sich ziehen. Solche Betriebe sind allerdings aus Gründen der Transparenz und Publizität (ohne dass dieser Kennzeichnung eine eigene konstitutive Wirkung zukäme) gemäß Abs. 4 bis spätestens 31. Dezember 2010 im Flächenwidmungsplan ersichtlich zu machen. Diese Frist berücksichtigt insbesondere § 18 Abs. 1 letzter Satz, wonach der Flächenwidmungsplan auf einen Planungszeitraum von fünf Jahren auszulegen ist.

Zur Übergangsbestimmung des Abs. 5 ist der Klarstellung halber ausdrücklich festzuhalten, dass durch diese Bestimmung jedenfalls kein Verwaltungsmehraufwand entsteht, weil auch bei künftigen Überarbeitungen

des Flächenwidmungsplans keinerlei zusätzliche Erhebungen etwa im Hinblick auf Verkaufsflächen bestehender Handelsbetriebe udgl. erforderlich sind, da der jeweilige Bestand in der bestehenden Widmung ausdrücklich gesichert ist.

Die Übergangsbestimmung des Abs. 6 ergeht in Umsetzung des Art. 13 Abs. 3 der SUP-Richtlinie und nimmt die jeweiligen Planungen im dort genannten zeitlichen Rahmen von der Verpflichtung aus, eine Umweltprüfung gemäß der SUP-Richtlinie durchzuführen.

Die Übergangsbestimmung des Abs. 7 stellt - soweit hinsichtlich eines örtlichen Entwicklungskonzepts noch keine Umweltprüfung gemäß der SUP-Richtlinie durchgeführt wurde - im Verbund mit den Regelungen des § 33 Abs. 10 und § 36 Abs. 4 - sicher, dass zur Frage der Umwelterheblichkeit und zur Frage des erforderlichen Prüfungsumfangs des Umweltberichts im Sinn der SUP-Richtlinie jedenfalls die - gemäß der SUP-Richtlinie vorgeschriebene - Konsultation der Landesregierung als Umweltbehörde binnen einer Frist von acht Wochen erfolgt, dass das übrige Stellungnahmeverfahren gemäß § 33 Abs. 2 jedoch auch in diesen Fällen entfällt.

Da die Erlassung einer Verordnung zur Festlegung von näheren Bestimmungen einschließlich der erforderlichen Schwellen- und Grenzwerte und die in diesem Zusammenhang erforderlichen Erhebungen und Ermittlungen sich insbesondere bei Planungen, die einen Rahmen für Projekte setzen können, die der UVP-Pflicht gemäß dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 unterliegen, als äußerst komplex und schwierig erweist, ist es erforderlich, diesbezüglich im Abs. 8 eine entsprechende Übergangsbestimmung aufzunehmen. Durch diese wird einerseits gewährleistet, dass die entsprechenden Planungen (Raumordnungsprogramme, Verordnungen gemäß § 11 Abs. 6 und Flächenwidmungspläne) auch ohne Durchführung einer Umweltprüfung gemäß SUP-Richtlinie in rechtmäßiger Weise erlassen werden können, dass in weiterer Folge aber - so lange keine entsprechende SUP-Prüfung erfolgt - konsequenterweise auch keine UVP-pflichtigen konkreten Projekte auf der Grundlage dieser Planungen verwirklicht werden können (dass also durch diese Planungen noch kein Rahmen für die künftige Genehmigung von UVP-pflichtigen Projekten im Sinn der SUP-Richtlinie gesetzt wird).

Um die diesbezügliche Möglichkeit der Durchführung einer Umweltprüfung auch für die genannten Pläne nicht auszuschließen, wird im letzten Halbsatz klargestellt, dass die Verwirklichung von UVP-pflichtigen Projekten selbstverständlich dann möglich ist, wenn die entsprechende Planung unter Heranziehung der Kriterien des - diesbezüglich die Grundlage gemäß SUP-Richtlinie bildenden - Anhangs II der SUP-Richtlinie einer Umweltprüfung unter Einhaltung der sonstigen Vorschriften des Oö. Raumordnungsgesetzes 1994 unterzogen wurde.

Der Bauausschuss beantragt, der Oberösterreichische Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das Oö. Raumordnungsgesetz 1994 geändert wird (Oö. Raumordnungsgesetz-Novelle 2005) beschließen.

Linz, am 22. September 2005

Bernhofer

Obmann

Berichterstatler

Landesgesetz,

mit dem das Oö. Raumordnungsgesetz 1994 geändert wird

(Oö. Raumordnungsgesetz-Novelle 2005)

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Oö. Raumordnungsgesetz 1994, LGBl. Nr. 114/1993, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 90/2001, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Abs. 1 wird folgende Z. 2a eingefügt:

"2a. die Vermeidung und Verminderung des Risikos von Naturgefahren für bestehende und künftige Siedlungsräume;"

2. Dem § 2 Abs. 3 werden folgende Sätze angefügt:

"In diesem Zusammenhang ist weiters auch insbesondere darauf Bedacht zu nehmen, dass zwischen Betrieben, die unter den Anwendungsbereich der SEVESO II-Richtlinie fallen, einerseits und Wohngebieten, öffentlich genutzten Gebäuden und Gebieten, wasserwirtschaftlichen Planungs-, Schutz- und Schongebieten, wichtigen Verkehrswegen (so weit wie möglich), Freizeitgebieten und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvollen oder besonders empfindlichen Gebieten andererseits

ein angemessener Abstand gewahrt bleibt. Als öffentlich genutzte Gebiete im Sinn dieser Bestimmung gelten insbesondere Flächen, die für öffentliche Bauten, Büro- und Verwaltungsgebäude, Handels- und Dienstleistungsbetriebe, Veranstaltungsgebäude, Tourismusbetriebe oder Freizeiteinrichtungen bestimmt sind."

3. Im § 7 Abs. 2 wird das Zitat "§ 33 Abs. 9" durch das Zitat "§ 33a" ersetzt.

4. Im § 11 wird folgender Abs. 6a eingefügt:

"(6a) Langen bei der Landesregierung Anregungen auf Erlassung oder Änderung eines Raumordnungsprogramms oder einer Verordnung gemäß Abs. 6 ein, hat diese binnen zwölf Monaten eine mit Gründen versehene Information über den Stand des Verfahrens zu geben und spätestens nach 24 Monaten entweder das Raumordnungsprogramm oder die Verordnung gemäß Abs. 6 zu erlassen oder eine mit Gründen versehene Mitteilung zu geben."

5. § 13 lautet :

"(1) Raumordnungsprogramme und Verordnungen gemäß § 11 Abs. 6 sind einer Umweltprüfung zu unterziehen, wenn sie geeignet sind,

1. Grundlage für ein Projekt zu sein, das gemäß dem Anhang 1 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 (UVP-G 2000), BGBl. Nr 697/1993 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 14/2005, einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt, oder

2. Europaschutzgebiete (§ 24 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001) erheblich zu beeinträchtigen.

Eine Umweltprüfung ist jedoch dann nicht erforderlich, wenn es sich um geringfügige Änderungen von Raumordnungsprogrammen und Verordnungen gemäß § 11 Abs. 6 oder um die Nutzung kleiner Gebiete handelt. Die Landesregierung kann dazu mit Verordnung nähere Bestimmungen einschließlich der erforderlichen Schwellen- und Grenzwerte erlassen, wobei insbesondere die im Abs. 2 genannten Kriterien zu berücksichtigen sind.

(2) Raumordnungsprogramme und Verordnungen gemäß § 11 Abs. 6, für die nicht bereits eine Pflicht zur Umweltprüfung nach Abs. 1 besteht, sind nur dann einer Umweltprüfung zu unterziehen, wenn sie voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben. Zum Zweck dieser Beurteilung hat eine Umwelterheblichkeitsprüfung auf der Grundlage von einheitlichen Prüfkriterien zu erfolgen. Dabei sind insbesondere zu berücksichtigen:

1. die Größenordnung, mit der die Planung für andere Programme oder Pläne oder für Projekte und andere Tätigkeiten in Bezug auf deren Standort, Art, Größe und Betriebsbedingungen oder durch die Inanspruchnahme von Ressourcen einen Rahmen setzt;

2. die Bedeutung der Planung für die Einbeziehung der Umwelterwägungen, insbesondere im Hinblick auf die Förderung der nachhaltigen Entwicklung

sowie für die Planung relevanten Umweltprobleme;

3. die Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen;

4. der kumulative und grenzüberschreitende Charakter, der Umfang und die räumliche Ausdehnung der Auswirkungen, sowie die Auswirkungen auf die unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders geschützten Gebiete;

5. die Risiken für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt;

6. die Bedeutung und die Sensibilität des voraussichtlich betroffenen Gebiets.

Die Landesregierung hat einheitliche Prüfkriterien einschließlich der dazu erforderlichen Schwellen- und Grenzwerte durch Verordnung festzulegen.

(3) Vor der Erlassung oder Änderung der Raumordnungsprogramme sowie der Verordnungen gemäß § 11 Abs. 6 hat die Landesregierung folgenden Stellen oder Institutionen innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben:

1. den in Betracht kommenden Bundesdienststellen;

2. den Landesregierungen anderer Bundesländer, soweit deren Interessen berührt werden;

3. den betroffenen Gemeinden;

4. der Wirtschaftskammer Oberösterreich;

5. der Landwirtschaftskammer für Oberösterreich;

6. der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Oberösterreich;

7. der Oö. Umweltschutzkommission;

8. sonstigen Körperschaften öffentlichen Rechts, von denen bekannt ist, dass ihre Interessen berührt werden.

Zur Frage der Umwelterheblichkeit gemäß Abs. 1 und 2 und zur Frage des erforderlichen Prüfungsumfanges des Umweltberichts gemäß Abs. 5 Z. 1 ist eine Stellungnahme der Oö. Umweltschutzkommission einzuholen.

(4) Das Ergebnis der Umwelterheblichkeitsprüfung ist in den jeweiligen Planungsberichten zu dokumentieren. Ergibt die Umwelterheblichkeitsprüfung, dass der Plan keiner Umweltprüfung zu unterziehen ist, ist diese Feststellung einschließlich der dafür maßgeblichen Gründe beim Amt der Landesregierung und den von der Planung jeweils betroffenen Bezirkshauptmannschaften binnen einer Frist von vier Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen; auf diese Auflage ist durch Anschlag an der Amtstafel beim Amt der Landesregierung und bei den von der Planung jeweils betroffenen Bezirkshauptmannschaften sowie im Internet hinzuweisen.

(5) Für die Umweltprüfung gelten zusätzlich zu den sonstigen Verfahrensschritten folgende verfahrensrechtliche Besonderheiten:

1. Auf Grund des festgestellten erforderlichen Prüfungsumfanges ist ein Umweltbericht zu erstellen. Darin sind die voraussichtlichen erheblichen

Umweltauswirkungen, die die Verwirklichung der Planung auf die Umgebung hat, einschließlich der Ergebnisse der Prüfung von möglichen, vernünftigen Alternativen darzustellen und zu bewerten, wobei insbesondere die Kriterien des Anhangs I der SUP-Richtlinie zu berücksichtigen sind.

2. Der Umweltbericht ist als Bestandteil des jeweiligen Planungsberichts gemeinsam mit der Planung beim Amt der Landesregierung und bei den von der Planung jeweils betroffenen Bezirkshauptmannschaften zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Auf die Planaufgabe ist durch Anschlag an der Amtstafel beim Amt der Landesregierung und bei den von der Planung jeweils betroffenen Bezirkshauptmannschaften sowie im Internet hinzuweisen; gleichzeitig ist auf die Möglichkeit hinzuweisen, zum Planungsbericht innerhalb von acht Wochen Stellung zu nehmen.

3. Bei zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen auch außerhalb des Landesgebiets sind die davon betroffenen Nachbarstaaten vor Auflage der Planung und vor Beschlussfassung gesondert zur Abgabe einer Stellungnahme unter Gewährung einer angemessenen Frist einzuladen.

4. Bei der Beschlussfassung der Planung ist auf die Stellungnahmen zu den Umweltauswirkungen sowie auf die Ergebnisse des Umweltberichts Rücksicht zu nehmen.

5. Der Planungsbericht hat eine zusammenfassende Erklärung zu enthalten, wie Umwelterwägungen in die Planung einbezogen und wie der Umweltbericht und die Stellungnahmen zu Umweltauswirkungen bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt worden sind, sowie welche allfälligen Maßnahmen zur Überwachung gemäß Abs. 6 zu ergreifen sind; der Planungsbericht und die zusammenfassende Erklärung sind nach Beschlussfassung des Plans beim Amt der Landesregierung und den von der Planung jeweils betroffenen Bezirkshauptmannschaften binnen einer Frist von vier Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen; auf diese Auflage ist durch Anschlag an der Amtstafel beim Amt der Landesregierung und bei den von der Planung jeweils betroffenen Bezirkshauptmannschaften sowie im Internet hinzuweisen.

6. Den von erheblichen Umweltauswirkungen betroffenen Nachbarstaaten ist eine Ausfertigung des Planungsberichts und der erforderlichen Planunterlagen zu übermitteln.

(6) Die Landesregierung hat die Ausführungen von Planungen, für die eine Umweltprüfung durchgeführt wurde, zu überwachen und im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten Maßnahmen zu ergreifen, wenn auf Grund der Verwirklichung der Planungen unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt drohen oder bereits eingetreten sind."

6. § 18 Abs. 3 lautet:

"(3) Das örtliche Entwicklungskonzept besteht aus einer zeichnerischen Darstellung (Funktionsplan) und ergänzenden textlichen Festlegungen; es hat jedenfalls grundsätzliche Aussagen zu enthalten über:

1. das Baulandkonzept, das

a) den künftigen Baulandbedarf,

b) die räumliche und funktionelle Gliederung des Baulands im Hinblick auf die künftige Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung einschließlich der Festlegung von Funktionen und Entwicklungszielen,

- c) die technische und soziale Infrastruktur und
- d) die Sicherung eines wirksamen Umweltschutzes

festlegt; die abschätzbare Entwicklung möglicher Bauländerweiterungen ist im Funktionsplan darzustellen;

2. das Verkehrskonzept mit den geplanten Infrastrukturmaßnahmen der Gemeinde im Bereich der örtlichen Verkehrserschließung;
3. das Grünlandkonzept, das
 - a) die natürlichen Voraussetzungen und Umweltbedingungen,
 - b) die landschaftlichen Vorrangzonen unter besonderer Berücksichtigung der Ökologie, des Landschaftsbildes und der Landwirtschaft,
 - c) die Frei- und Erholungsflächen und
 - d) die Neuaufforstungsgebiete

festlegt."

7. Im § 18 Abs. 7 erster Satz wird im zweiten Klammerausdruck zwischen dem Wort "Leitungen" und dem Wort "Bergbaugebiete" das Wort "und" durch einen Beistrich ersetzt und nach dem Wort "Bergbaugebiete" der Passus ", Gefahrenzonenpläne gemäß Forstgesetz 1975 sowie festgelegte Hochwasserabflussgebiete" angefügt.

8. Im § 21 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

"(1a) Flächen im 30-jährlichen Hochwasserabflussbereich dürfen nicht als Bauland gewidmet werden. Flächen im 100-jährlichen Hochwasserabflussbereich dürfen nicht als Bauland gewidmet werden, es sei denn, dass

1. Hochwasserabfluss- und Rückhalteräume dadurch nicht maßgeblich beeinträchtigt werden und ein Ausgleich für verloren gehende Retentionsräume nachgewiesen wird sowie
2. das Bauland dadurch nicht um Bereiche mit erheblich höherem Gefahrenpotential erweitert wird.

Ausgenommen von diesen Verboten sind jeweils Flächen für Bauwerke, die auf Grund ihrer Funktion ungeachtet einer Hochwassergefährdung an bestimmten Standorten errichtet werden müssen (z.B. Schifffahrtseinrichtungen)."

9. An die Stelle von § 21 Abs. 2 zweiter und dritter Satz treten folgende Sätze:

"Ihre Lage ist so aufeinander abzustimmen, dass sie sich gegenseitig möglichst nicht beeinträchtigen (funktionale Gliederung) und ein möglichst wirksamer Umweltschutz erreicht wird. Insbesondere ist darauf Bedacht zu nehmen, dass zwischen gewidmeten oder ersichtlich gemachten Betrieben im Sinn der SEVESO II-Richtlinie einerseits und Wohngebieten, öffentlich genutzten Gebäuden und Gebieten, wichtigen Verkehrswegen (so weit wie

möglich), Freizeitgebieten und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvollen oder besonders empfindlichen Gebieten andererseits ein angemessener Abstand gewahrt bleibt. Soweit dies zur Verwirklichung der vorstehend genannten Ziele erforderlich ist, sind in den jeweiligen Gebieten Schutz- oder Pufferzonen vorzusehen."

10. § 22 Abs. 4 erster und zweiter Satz lauten:

"(4) Als Kerngebiete sind solche Flächen mit überwiegend städtischer oder typisch zentrumsbildender Struktur vorzusehen, die vorrangig für öffentliche Bauten, Büro- und Verwaltungsgebäude, Gebäude für Handels- und Dienstleistungsbetriebe, Veranstaltungsgebäude und Wohngebäude, jeweils einschließlich der dazugehörigen Bauten und Anlagen, bestimmt sind. Sonstige Bauten und Anlagen, die erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die im Kerngebiet wohnhafte oder anwesende Bevölkerung bedingen, dürfen in Kerngebieten nicht errichtet werden."

11. § 22 Abs. 6 und 7 lauten:

"(6) Als Betriebsbaugebiete sind solche Flächen vorzusehen, die dazu bestimmt sind,

1. Betriebe aufzunehmen, die auf Grund ihrer Betriebstypen die Umgebung (insbesondere durch Lärm, Staub, Geruch oder Erschütterungen) weder erheblich stören noch (insbesondere durch Dämpfe, Gase, Explosionsstoffe oder durch Strahlung) gefährden, sowie
2. Lagerplätze aufzunehmen, die ihre Umgebung weder erheblich stören noch gefährden.

In Betriebsbaugebieten dürfen auch die solchen Betrieben oder Lagerplätzen zugeordneten Verwaltungsgebäude sowie die erforderlichen Betriebswohnungen errichtet werden. Andere Bauten und Anlagen dürfen nicht errichtet werden.

(7) Als Industriegebiete sind solche Flächen vorzusehen, die dazu bestimmt sind,

1. Betriebe aufzunehmen, die auf Grund ihrer Betriebstypen in keinem der unter Abs. 1 bis 5 angeführten Gebiete zulässig sind, sowie
2. Lagerplätze aufzunehmen, die - ausgenommen in Betriebsbaugebieten (Abs. 6) - in keiner anderen Widmungskategorie zulässig sind.

In Industriegebieten dürfen auch die solchen Betrieben oder Lagerplätzen zugeordneten Verwaltungsgebäude sowie die erforderlichen Betriebswohnungen errichtet werden. Andere Bauten und Anlagen dürfen nicht errichtet werden."

12. § 23 Abs. 3 lautet:

"(3) Als Gebiete für Geschäftsbauten sind solche Flächen vorzusehen, die für Geschäftsbauten (§ 24) bestimmt sind. Solche Geschäftsbauten dürfen -

ausgenommen in Kerngebieten bis 1.500 m² - ausschließlich in diesen Gebieten errichtet werden; ihre Gesamtverkaufsfläche darf das im Flächenwidmungsplan festgelegte Höchstausmaß nicht übersteigen. Gleiches gilt für die Verwendung eines bisher anderweitig verwendeten Gebäudes als Geschäftsbau sowie für die Vergrößerung der Gesamtverkaufsfläche eines bereits bestehenden Geschäftsbaus. Andere Bauten und Anlagen dürfen nicht errichtet werden."

13. § 23 Abs. 4 lautet:

"(4) Als Sondergebiete des Baulands sind solche Flächen vorzusehen, die dazu bestimmt sind,

1. Bauten und Anlagen aufzunehmen, deren Standorte besonders zu schützen oder zu sichern sind oder denen sonst aus Sicht der Raumordnung eine besondere Bedeutung zukommt, wie insbesondere Krankenanstalten, Schulen, Kirchen und Klöster, Burgen und Schlösser, Kasernen, Sportstätten und Tourismusbetriebe, jeweils einschließlich der dazugehörigen, ständig bestehenden Anlagen, sowie Ver- und Entsorgungsanlagen, oder

2. Veranstaltungsgebäude und Freizeiteinrichtungen aufzunehmen, denen aus Sicht der überörtlichen Raumordnung eine besondere Bedeutung zukommt, wie insbesondere Großkinos und Großdiskotheken, oder

3. Betriebe aufzunehmen, die unter den Anwendungsbereich der SEVESO II-Richtlinie fallen, wobei im Flächenwidmungsplan innerhalb derartiger Sondergebiete des Baulands nach dem zulässigen Gefährdungspotential der Betriebe weiter differenziert werden kann."

14. Dem § 23 werden folgende Abs. 5 und 6 angefügt:

"(5) Die im Abs. 4 Z. 2 und 3 genannten Anlagen, Bauten und Betriebe dürfen ausschließlich in Sondergebieten des Baulands errichtet werden, die dafür vorgesehen sind.

(6) Andere Bauten und Anlagen dürfen

1. in Sondergebieten des Baulands gemäß Abs. 4 Z. 1 und 2 nur errichtet werden, wenn sie mit dem Zweck der Widmung zu vereinbaren sind;

2. in Sondergebieten des Baulands gemäß Abs. 4 Z. 3 nur errichtet werden, wenn ihre Errichtung im Industriegebiet (§ 22 Abs. 7) zulässig wäre."

15. § 24 lautet:

"§ 24

Geschäftsbauten

(1) Als Geschäftsbauten gelten Handelsbetriebe, deren Gesamtverkaufsfläche mehr als 300 m² beträgt. Als Gesamtverkaufsfläche gelten alle Flächen eines Handelsbetriebs, auf denen Waren oder Dienstleistungen angeboten werden, unabhängig davon, ob es sich um geschlossene Räume oder Freiflächen handelt. Die Verkaufsflächen mehrerer Handelsbetriebe, die in einem räumlichen Naheverhältnis zueinander stehen oder eine betriebsorganisatorische, funktionelle oder wirtschaftsstrukturelle Einheit bilden, insbesondere gemeinsam genutzte Einrichtungen, z.B. Gänge, Parkplätze, Garagen, interne Infrastruktur haben (sogenannte Einkaufs- oder Fachmarktzentren) sind - ausgenommen in Kerngebieten - zur Ermittlung der Gesamtverkaufsfläche zusammenzuzählen.

(2) Übersteigt die nach Abs. 1 zu ermittelnde Gesamtverkaufsfläche eines oder mehrerer Handelsbetriebe 1.500 m², dürfen die zur Bebauung vorgesehenen Flächen nur insoweit als Gebiet für Geschäftsbauten gewidmet werden, als in einem Raumordnungsprogramm (§ 11 Abs. 3) die Widmung für zulässig erklärt wird. In diesem Raumordnungsprogramm sind nähere Festlegungen insbesondere darüber zu treffen, welche Arten von Märkten (z.B. Lebensmittelmärkte, Bau-, Möbel-, Textil-, Fliesenfachmärkte, etc.) bis zu welcher Gesamtverkaufsfläche zulässig sind. Die Beschränkung oder der Ausschluss eines bestimmten Warenangebots (z.B. Lebensmittel der Grundversorgung) ist zulässig.

(3) Widmet eine Gemeinde Gebiete für Geschäftsbauten (§ 23 Abs. 3), hat der Flächenwidmungsplan festzulegen, welches Höchstausmaß an Gesamtverkaufsfläche Geschäftsbauten haben dürfen, die darauf errichtet werden sollen. Die Beschränkung oder der Ausschluss eines bestimmten Warenangebots (z.B. Lebensmittel der Grundversorgung) ist zulässig."

16. Dem § 25 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Abgabepflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Vorschreibung Eigentümer des Grundstücks oder Grundstücksteils ist."

17. § 25 Abs. 3 Z. 1 lautet:

"1. auf dem ein Gebäude errichtet ist, das nicht unter § 3 Abs. 2 Z. 5 der Oö. Bauordnung 1994 fällt, oder"

18. § 25 Abs. 7 lautet:

"(7) Soweit dieses Landesgesetz nichts anderes vorsieht, ist bei der Überprüfung, Einhebung, Vorschreibung und Einbringung des AufschlieBungsbeitrags sowie im Verfahren betreffend Erteilung einer Ausnahme vom AufschlieBungsbeitrag gemäB § 27 und im Verfahren betreffend Vorschreibung des Erhaltungsbeitrags im Bauland gemäB § 28 die Oö. Landesabgabenordnung 1996 anzuwenden."

19. An die Stelle von § 27 Abs. 2 und 3 treten folgende Absätze:

"(2) Wird der AufschlieBungsbeitrag nicht gleichzeitig für alle im § 25 Abs. 1 genannten Komponenten vorgeschrieben, ist der Antrag nach Abs. 1 Z. 1 bereits im Gefolge der ersten Teilvorschreibung mit Wirkung für alle Vorschreibungskomponenten einzubringen.

(3) Die Erteilung der Ausnahmebewilligung hat die Wirkung, dass

1. der Vorschreibungsbescheid außer Kraft tritt,

2. innerhalb einer Frist von zehn Jahren ab Rechtskraft des Bewilligungsbescheids in Bezug auf das Grundstück keine weiteren Vorschreibungsbescheide im Sinn des § 25 Abs. 1 erlassen werden dürfen,

3. auf dem Grundstück vor Ablauf dieser Frist weder bewilligungs- noch anzeigepflichtige Bauvorhaben errichtet werden dürfen; die Ausnahmebewilligung gilt in diesem Zeitraum als Abweisungsgrund im Sinn des § 30 Abs. 6 der Oö. Bauordnung 1994, sowie

4. der Abgabensanspruch nach Ablauf der Frist von zehn Jahren neu entsteht.

(4) Die Ausnahmebewilligung ist auf Grund einer Anzeige der Baubehörde, die innerhalb von zwei Wochen nach Eintritt der Rechtskraft der Ausnahmebewilligung beim zuständigen Grundbuchsgericht zu erstatten ist, im Grundbuch ersichtlich zu machen."

20. Im § 30 Abs. 4 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

"Eine gesonderte Ausweisung ist ferner für den Neu- oder Zubau von Stallungen zur Haltung oder Aufzucht von landwirtschaftlichen Nutztieren in einer Entfernung von bis zu 300 m von Wohngebieten erforderlich, sofern dieser 40 % der Schwellenwerte gemäB Anhang 1 Z. 43 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 (UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 14/2005, überschreitet."

21. Im § 30 wird folgender Abs. 8a eingefügt:

"(8a) Gebäude, die für Wohnzwecke bestimmt sind, aber nicht mehr dem zeitgemäBen Wohnbedürfnis entsprechen (Kleingebäude), dürfen, sofern dies ausschließlich zur Schaffung von zeitgemäBem Wohnraum für den Eigenbedarf des Eigentümers dient und die Wohnbedürfnisse nicht durch Maßnahmen gemäB Abs. 6 Z. 4 gedeckt werden können, unter folgenden Voraussetzungen abgebrochen und durch einen Neubau an gleicher Stelle ersetzt werden:

1. der Neubau des Gebäudes muss durch Sonderausweisung im

Flächenwidmungsplan für zulässig erklärt werden;

2. das Gebäude muss während eines Zeitraums von mindestens fünf Jahren vor der Anregung auf Sonderausweisung gemäß Z. 1 durchgehend bewohnt worden sein;

3. der Neubau darf erst nach Abbruch des Altbestands ausgeführt werden, nicht wesentlich von den Gebäudedimensionen des Altbestands abweichen und das Orts- und Landschaftsbild nicht beeinträchtigen; die Baubehörde hat diesbezüglich ein Gutachten der Landesregierung einzuholen;

4. der Neubau muss durch eine geeignete öffentliche Verkehrsfläche oder eine Verbindung zum öffentlichen Straßennetz aufgeschlossen sein."

22. Im § 31 Abs. 2 zweiter Satz wird nach dem Passus "Umweltschutzes," die Wortfolge "insbesondere auch im Hinblick auf die Ermöglichung einer ökologischen Bauweise (z.B. Solaranlagen, Niedrigenergiehäuser, Passivhäuser)," eingefügt.

23. Im § 32 Abs. 2 wird in Z. 14 der abschließende Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z. 15 angefügt:

"15. den Ausschluss der Errichtung von Werbe- und Ankündigungseinrichtungen im Sinn des § 27 Abs. 1 der Oö. Bauordnung 1994."

24. Im § 32 Abs. 3 Z. 2 wird die Wendung "mit dem Bau oder Bauteilen" durch die Wendung "mit dem Gebäude oder Gebäudeteilen" ersetzt.

25. § 32 Abs. 6 zweiter Satz lautet:

"Darüber hinaus kann das Maß der baulichen Nutzung insbesondere durch Festlegung der Anzahl der Geschosse näher bestimmt oder durch Angabe der bebaubaren Fläche des Bauplatzes oder der Höchstzahl der in den Gebäuden zulässigen Wohneinheiten beschränkt werden."

26. § 33 Abs. 1 und 2 lauten:

"(1) Die Absicht, einen Flächenwidmungsplan oder einen Bebauungsplan neu zu erlassen oder grundlegend zu überprüfen, ist vom Bürgermeister durch vierwöchigen Anschlag an der Amtstafel mit der Aufforderung kundzumachen, dass jeder, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, innerhalb einer angemessenen festzusetzenden Frist seine Planungsinteressen dem Gemeindeamt (Magistrat) schriftlich bekannt geben kann. Gibt die Gemeinde regelmäßig ein amtliches Mitteilungsblatt heraus, hat die Kundmachung auch dort zu erfolgen.

(2) Bei Erlassung oder Änderung eines Flächenwidmungsplans oder eines Bebauungsplans hat der Beschluss des Planentwurfs durch den Gemeinderat zu erfolgen. Nach Beschluss des Planentwurfs hat die Gemeinde

1. den in Betracht kommenden Bundesdienststellen,

2. der Landesregierung,

3. den benachbarten Gemeinden,
4. der Wirtschaftskammer Oberösterreich,
5. der Landwirtschaftskammer für Oberösterreich,
6. der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Oberösterreich,
7. der Oö. Umweltschutzkommission, soweit Belange des Umweltschutzes in Frage stehen, sowie
8. sonstigen Körperschaften öffentlichen Rechts, von denen bekannt ist, dass ihre Interessen berührt werden,

innerhalb von acht Wochen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Landesregierung sind mit der Aufforderung zur Stellungnahme sechs Planentwürfe vorzulegen. Bei Flächenwidmungsplänen und Flächenwidmungsplanänderungen ist, soweit nicht durch Verordnung anderes festgelegt ist, zur Frage der Umwelterheblichkeit gemäß den Abs. 7 und 8 und zur Frage des erforderlichen Prüfungsumfanges des Umweltberichts gemäß Abs. 11 Z. 1 eine Stellungnahme der Landesregierung einzuholen."

27. Dem § 33 werden folgende Abs. 5 bis 12 angefügt:

"(5) Könnte der Plan einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Gebiets führen, das durch Verordnung der Landesregierung zum Europaschutzgebiet im Sinn von § 24 des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 erklärt wurde, ist eine Beschlussfassung des Plans nur dann zulässig, wenn

1. die im Rahmen des Verfahrens nach Abs. 1 bis 4 durchzuführende Prüfung des Plans auf seine Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen ergeben hat, dass das Gebiet als solches durch den Plan nicht beeinträchtigt wird, oder
2. das öffentliche Interesse an der beabsichtigten Planung unter dem Gesichtspunkt des Gemeinwohls aus zwingenden Gründen höher zu bewerten ist als das öffentliche Interesse am Natur- und Landschaftsschutz und eine Alternativlösung nicht vorhanden ist, sofern notwendige planliche Ausgleichsmaßnahmen im Sinn des Art. 6 Abs. 4 der FFH-Richtlinie ergriffen werden.

(6) Kosten, die der Gemeinde aus der Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung im Sinn des Abs. 5, insbesondere durch die erforderliche Einholung von Sachverständigengutachten, erwachsen, sind ihr vom Land zu ersetzen.

(7) Flächenwidmungspläne und Änderungen von Flächenwidmungsplänen sind einer Umweltprüfung zu unterziehen, wenn sie geeignet sind,

1. Grundlage für ein Projekt zu sein, das gemäß dem Anhang 1 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 (UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 14/2005, einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt oder
2. Europaschutzgebiete (§ 24 des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001) erheblich zu beeinträchtigen.

Eine Umweltprüfung ist jedoch dann nicht erforderlich, wenn es sich um geringfügige Änderungen oder um die Nutzung kleiner Gebiete handelt. Die Landesregierung kann dazu durch Verordnung nähere Bestimmungen einschließlich der erforderlichen Schwellen- und Grenzwerte erlassen, wobei insbesondere die im § 13 Abs. 2 genannten Kriterien zu berücksichtigen sind.

(8) Flächenwidmungspläne und Flächenwidmungsplanänderungen, für die nicht bereits eine Pflicht zur Umweltprüfung nach Abs. 7 besteht, sind nur dann einer Umweltprüfung zu unterziehen, wenn sie voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben. Zum Zweck dieser Beurteilung hat eine Umwelterheblichkeitsprüfung auf der Grundlage von einheitlichen Prüfkriterien zu erfolgen, wobei insbesondere die im § 13 Abs. 2 angeführten Kriterien zu berücksichtigen sind. Die Landesregierung hat einheitliche Prüfkriterien einschließlich der dazu erforderlichen Schwellen- und Grenzwerte durch Verordnung festzulegen.

(9) Das Ergebnis der Umwelterheblichkeitsprüfung ist in den jeweiligen Planungsberichten zu dokumentieren.

(10) Eine Umwelterheblichkeitsprüfung ist für Planungen jedenfalls nicht erforderlich, wenn eine Umweltprüfung für einen Plan höherer Stufe bereits vorliegt und aus einer weiteren Prüfung keine zusätzlichen Erkenntnisse in Bezug auf die Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

(11) Für die Umweltprüfung gelten zusätzlich zu den sonstigen Verfahrensschritten folgende verfahrensrechtliche Besonderheiten:

1. Spätestens bei Beginn der Auflage des Plans (§ 33 Abs. 3) hat ein Umweltbericht vorzuliegen. Darin sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen, die die Verwirklichung der Planung auf die Umgebung hat, einschließlich der Ergebnisse der Prüfung von möglichen, vernünftigen Alternativen darzustellen und zu bewerten, wobei insbesondere die Kriterien des Anhangs I der SUP-Richtlinie zu berücksichtigen sind.

2. Der Umweltbericht oder die Feststellung einschließlich der dafür maßgeblichen Gründe, dass der Plan keiner Umweltprüfung zu unterziehen ist, ist als Bestandteil des jeweiligen Planungsberichts gemeinsam mit der Planung zur öffentlichen Einsicht aufzulegen.

3. Bei zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen auch außerhalb des Landesgebiets sind die davon betroffenen Nachbarstaaten vor Auflage der Planung und vor Beschlussfassung gesondert zur Abgabe einer Stellungnahme unter Gewährung einer angemessenen Frist einzuladen.

4. Bei der Beschlussfassung der Planung ist auf die Stellungnahmen zu den Umweltauswirkungen sowie auf die Ergebnisse des Umweltberichts Rücksicht zu nehmen.

5. Der Planungsbericht hat eine zusammenfassende Erklärung zu enthalten, wie Umwelterwägungen in die Planung einbezogen und wie der Umweltbericht und die Stellungnahmen zu Umweltauswirkungen bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt worden sind, sowie welche allfälligen Maßnahmen zur Überwachung gemäß Abs. 12 zu ergreifen sind; der Planungsbericht und die zusammenfassende Erklärung sind nach Beschlussfassung des Plans während der Kundmachung gemäß § 34 Abs. 5

zur öffentlichen Einsicht aufzulegen.

6. Den von erheblichen Umweltauswirkungen betroffenen Nachbarstaaten ist eine Ausfertigung des Planungsberichts und der erforderlichen Planunterlagen zu übermitteln.

(12) Die Gemeinden haben die Ausführungen von Planungen, für die eine Umweltprüfung durchgeführt wurde, zu überwachen und im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten Maßnahmen zu ergreifen, wenn auf Grund der Verwirklichung der Planungen unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt drohen oder bereits eingetreten sind. Die Ergebnisse der Überwachung sind der Landesregierung mitzuteilen."

28. Im § 34 Abs. 1 letzter Satz wird das Zitat "§ 33 Abs. 1" durch das Zitat "§ 33 Abs. 2" ersetzt.

29. § 34 Abs. 2 Z. 1 lautet:

"1. Raumordnungszielen und -grundsätzen einschließlich den aus der SEVESO II-Richtlinie erwachsenden Pflichten oder festgelegten Planungen angrenzender Gemeinden oder"

30. Im § 34 Abs. 2 Z. 4 wird nach dem Wort "insbesondere" die Wortfolge "den Baulandanforderungen gemäß § 21 und" eingefügt.

31. § 34 Abs. 5 erster Satz lautet:

"Nach Einlangen des genehmigten Plans bei der Gemeinde oder nach Fristablauf ist der Plan kundzumachen."

32. § 36 Abs. 2 Z. 1 lautet:

"1. öffentliche Interessen, die nach diesem Landesgesetz bei der Erlassung von solchen Plänen zu berücksichtigen sind, insbesondere Interessen einer ökologischen Energienutzung, dafür sprechen oder"

33. § 36 Abs. 4 lautet:

"(4) Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des § 33 Abs. 2 bis 12 und des § 34, jedoch ist auch benachbarten Gemeinden und den im § 33 Abs. 2 Z. 4 bis 6 genannten Körperschaften öffentlichen Rechts nur dann Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, wenn deren Interessen durch die beabsichtigten Planänderungen berührt werden. Das Stellungnahmeverfahren gemäß § 33 Abs. 2 kann zur Gänze entfallen, wenn die geplante Änderung in Übereinstimmung mit dem rechtswirksamen örtlichen Entwicklungskonzept sowie mit den einschlägigen Raumordnungsprogrammen oder Verordnungen gemäß § 11 Abs. 6 erfolgt, insbesondere wenn sie in Durchführung eines Raumordnungsprogramms gemäß § 24 Abs. 2 ergeht. Das Planaufstellungsverfahren gemäß § 33 Abs. 3 und 4 ist nicht erforderlich, wenn die von der Planänderung Betroffenen vor der Beschlussfassung nachweislich verständigt oder angehört werden."

34. § 40 Abs. 5 lautet:

"(5) Soweit in diesem Landesgesetz, insbesondere in den §§ 21 bis 24 und 30, von der Errichtung von Bauten und Anlagen die Rede ist, ist darunter die Ausführung aller baulichen Anlagen, unabhängig von einer Bewilligungs- oder Anzeigepflicht nach der Oö. Bauordnung 1994, zu verstehen."

35. Im § 40 wird nach Abs. 10 folgender Abs. 11 angefügt:

"(11) Soweit in diesem Landesgesetz auf gemeinschaftsrechtliche Bestimmungen verwiesen wird, sind diese in der folgenden Fassung anzuwenden:

1. 'FFH-Richtlinie': Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur

Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl. Nr. L 206 vom 22. Juli 1992, in der Fassung der Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997, ABl. Nr. L 305 vom 8. November 1997;

2. 'SEVESO II-Richtlinie': Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen, ABl. Nr. L 010 vom 14. Jänner 1997, in der Fassung der Richtlinie 2003/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2003, ABl. Nr. L 345 vom 31. Dezember 2003;

3. 'SUP-Richtlinie': Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme, ABl. Nr. L 197 vom 21. Juli 2001."

Artikel II

(1) Dieses Landesgesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

(2) Soweit im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Landesgesetzes rechtswirksam bestehende Raumordnungsprogramme, Flächenwidmungspläne und Bebauungspläne Festlegungen enthalten, deren Bedeutung durch dieses Landesgesetz geändert wird, gelten für sie die entsprechenden Umschreibungen und Bestimmungen dieses Landesgesetzes und der gemäß § 21 Abs. 3 des Oö. Raumordnungsgesetzes 1994 erlassenen Verordnungen. Dies gilt nicht für Raumordnungsprogramme im Sinn des § 24 und in deren Durchführung erlassene Widmungen als Gebiete für Geschäftsbauten, deren Gehalt durch das In-Kraft-Treten dieses Landesgesetzes unberührt bleibt.

(3) Anlagen, Bauten und Betriebe, die nach den bisher maßgeblichen Vorschriften rechtmäßig errichtet wurden, gemäß § 23 Abs. 5 in der Fassung dieses Landesgesetzes jedoch nur mehr in Sondergebieten des Baulands errichtet werden dürfen, können ohne Widmung im Sinn des § 23 Abs. 4 Z. 2 oder 3 bestehen bleiben und geändert werden, so lange keine Erhöhung des raumordnungsrechtlich relevanten Gefährdungspotentials erfolgt. Der rechtmäßigen Errichtung im Sinn des ersten Satzes steht eine rechtskräftig erteilte Baubewilligung oder eine ordnungsgemäß erstattete Bauanzeige gleich.

(4) Bestehende Betriebe, die unter den Anwendungsbereich der SEVESO-II Richtlinie fallen und für die keine Widmung gemäß § 23 Abs. 4 Z. 3 im Flächenwidmungsplan festgelegt ist, sind bis längstens 31. Dezember 2010 im Flächenwidmungsplan ersichtlich zu machen.

(5) Handelsbetriebe, die nach den bisher maßgeblichen Vorschriften rechtmäßig errichtet wurden, gemäß § 23 Abs. 3 in Verbindung mit § 24 in der Fassung dieses Landesgesetzes jedoch nur mehr in Gebieten für Geschäftsbauten errichtet werden dürfen, können ohne Widmung im Sinn des § 23 Abs. 3 in Verbindung mit § 24 Abs. 1 bestehen bleiben.

(6) Bei Planentwürfen, deren erster förmlicher Vorbereitungsakt vor dem 21. Juli 2004 liegt, ist eine Umweltprüfung nach den §§ 13 und 33 nur dann durchzuführen, wenn sie nicht bis zum 21. Juli 2006 beschlossen werden.

(7) Soweit hinsichtlich eines örtlichen Entwicklungskonzepts noch keine Umweltprüfung nach § 33 durchgeführt wurde, gilt § 36 Abs. 4 zweiter Satz mit der Maßgabe, dass § 33 Abs. 2 letzter Satz Anwendung findet, wobei die Frist zur Stellungnahme acht Wochen beträgt.

(8) Solange eine Verordnung gemäß § 13 Abs. 1 bzw. § 33 Abs. 7 nicht erlassen und keine Umweltprüfung gemäß § 13 Abs. 1 Z. 1 bzw. § 33 Abs. 7 Z. 1 durchgeführt wurde, können diesbezügliche Planungen rechtmäßig

erlassen werden, es dürfen jedoch keine auf diesen Planungen aufbauende Projekte verwirklicht werden, die gemäß Anhang 1 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 (UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 14/2005, einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen; dies gilt nicht, wenn die Planung unter Heranziehung der Kriterien des Anhangs II der SUP-Richtlinie einer Umweltprüfung nach den Vorschriften dieses Landesgesetzes unterzogen wurde.